

## OPERATIONELLES PROGRAMM EMFF

CCI-Nr.	2014AT14MFOP001
Bezeichnung	Operationelles Programm Österreich - Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020
Version	6.1
Erstes Jahr	2014
Letztes Jahr	2020
Förderfähig ab	01.01.2014
Förderfähig bis	31.12.2023
Nr. Kommissionsbeschlusses	des C(2019)6633
Datum Kommissionsbeschlusses	des 12.09.2019

<b>1. ERSTELLUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS UND EINBINDUNG VON PARTNERN .....</b>	<b>4</b>
1.1 ERSTELLUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS UND EINBINDUNG VON PARTNERN .....	4
1.2. ERGEBNIS DER EX-ANTE-BEWERTUNG .....	6
1.2.1 <i>Beschreibung des Ex-ante-Bewertungsverfahrens</i> .....	6
1.2.2 <i>Zusammenfassung der Empfehlungen der Ex-ante-Bewerter und kurze Erläuterung, wie darauf reagiert wurde</i>	7
<b>2. SWOT-ANALYSE UND FESTSTELLUNG DES BEDARFS .....</b>	<b>9</b>
2.1 SWOT-ANALYSE UND FESTSTELLUNG DES BEDARFS .....	9
2.2 KONTEXTINDIKATOREN ZUR BESCHREIBUNG DER AUSGANGSSITUATION .....	21
<b>3. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE.....</b>	<b>24</b>
3.1 BESCHREIBUNG DER STRATEGIE DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS.....	24
3.2 EINZELZIELE UND ERGEBNISINDIKATOREN .....	32
3.3 RELEVANTE MAßNAHMEN UND OUTPUTINDIKATOREN.....	35
3.4 ERLÄUTERUNG, INWIEWEIT DAS PROGRAMM ANDERE ESI-FONDS ERGÄNZT .....	41
3.4.1 <i>Koordinierungsvereinbarungen und Ergänzung anderer ESI-Fonds und weiterer relevanter EMFF-Finanzierungsinstrumente auf Unionsebene sowie auf nationaler Ebene</i> .....	41
3.4.2 <i>Wichtigste geplante Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands</i> .....	41
3.5 ANGABEN ZU DEN MAKROREGIONALEN UND MEERESBECKENBEZOGENEN STRATEGIEN (SO FERN ZUTREFFEND) .....	43
<b>4. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH SPEZIFISCHER EMFF-MASSNAHMEN .....</b>	<b>44</b>
4.1 BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN ERFORDERNISSE VON NATURA-2000-GEBIETEN UND BEITRAG DES PROGRAMMS ZUR EINRICHTUNG EINES KOHÄRENTEN NETZES VON BESTANDSAUFFÜLLUNGSGEBIETEN GEMÄß ARTIKEL 8 DER GFP-VERORDNUNG .....	44
4.2. BESCHREIBUNG DES AKTIONSPANS FÜR DIE ENTWICKLUNG, WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT DER KLEINEN KÜSTENFISCHEREI .....	45
4.3 ERLÄUTERUNG DER BERECHNUNGSMETHODE FÜR VEREINFACHTE KOSTENOPTIONEN GEMÄß ARTIKEL 67 ABSATZ 1 BUCHSTABEN B BIS D DER DACHVERORDNUNG .....	45
4.4 ERLÄUTERUNG DER METHODE ZUR BERECHNUNG VON MEHRKOSTEN ODER EINKOMMENSVERLUSTEN GEMÄß ARTIKEL 97 .....	45
4.5 ERLÄUTERUNG DER METHODE ZUR BERECHNUNG VON AUSGLEICHSAUSTRÄGUNG ANHAND EINSCHLÄGIGER KRITERIEN FÜR JEDE DER NACH ARTIKEL 40 ABSATZ 1, SOWIE NACH ARTIKEL 53, 54, 55 UND 67 DER VERORDNUNG (EU) NR. 508/2014 DURCHGEFÜHRTE MAßNAHMEN .....	45
4.6 BEI DEN MAßNAHMEN ZUR ENDGÜLTIGEN EINSTELLUNG VON FANGTÄTIGKEITEN GEMÄß ARTIKEL 34 DER VERORDNUNG (EU) NR. 508/2014 MUSS DIE BESCHREIBUNG AUCH DIE ZIELE UND MAßNAHMEN ENTHALTEN, DIE ZUR VERRINGERUNG DER FANGKAPAZITÄTEN GEMÄß ARTIKEL 22 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1380/2013 ERGRIFFEN WERDEN. ZUDEME IST EINE ERLÄUTERUNG DER BERECHNUNGSMETHODE FÜR DIE GEMÄß DEN ARTIKELN 33 UND 34 DER VERORDNUNG (EU) NR. 508/2014 ZU GEWÄHRENDE PRÄMIE ERFORDERLICH. ....	46
4.7 FONDEN AUF GEGENSEITIGKEIT FÜR WIDRIGE WITTERUNGSVERHÄLTNISSE UND UMWELTVORFÄLLE .....	46
4.8 BESCHREIBUNG DER NUTZUNG TECHNISCHER HILFE.....	46
4.8.1 <i>Technische Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats</i> .....	46
4.8.2 <i>Einrichtung nationaler Netze</i> .....	46
<b>5. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR INTEGRIERTEN RAUMENTWICKLUNG.....</b>	<b>47</b>
5.1 ANGABEN ZU MAßNAHMEN DER ÖRTLICHEN BEVÖLKERUNG ZUR LOKALEN ENTWICKLUNG (CLLD) .....	47
5.1.1 <i>Beschreibung der CLLD-Strategie</i> .....	47
5.1.2 <i>Liste der Kriterien für die Auswahl der Fischwirtschaftsgebiete</i> .....	47
5.1.3 <i>Liste der Auswahlkriterien für die Strategien für die lokale Entwicklung</i> .....	47
5.1.4 <i>Klare Beschreibung der Rolle, die die lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor (FLAG), die Verwaltungsbehörde oder die benannte Stelle jeweils bei der Durchführung der mit der Strategie verbundenen Aufgaben spielen</i> .....	47
5.1.5 <i>Angaben zu Vorschusszahlungen an FLAG</i> .....	47
5.2. ANGABEN ZU INTEGRIERTEN TERRITORIALEN INVESTITIONEN (ITI).....	48
<b>6. ERFÜLLUNG VON EX-ANTE-BEDINGUNGEN .....</b>	<b>49</b>
6.1. FESTLEGUNG DER GELTENDEN EX-ANTE-BEDINGUNGEN UND BEWERTUNG, INWIEWEIT DIESE ERFÜLLT SIND .....	49
6.1.2 <i>Geltende allgemeine Ex-ante-Bedingungen und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind</i> .....	54
6.2 BESCHREIBUNG DER ZU ERGREIFENDEN MAßNAHMEN, DER VERANTWORTLICHEN STELLEN UND DES ZEITPLANS FÜR DIE UMSETZUNG .....	54
6.2.1 <i>Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der EMFF-spezifischen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen</i> .....	54
6.2.2 <i>Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der allgemeinen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen</i> .....	54

<b>7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS .....</b>	<b>56</b>
7.1 TABELLE: LEISTUNGSRAHMEN .....	56
7.2 TABELLE: BEGRÜNDUNG FÜR DIE AUSWAHL DER OUTPUTINDIKATOREN, DIE IN DEN LEISTUNGSRAHMEN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN .....	57
<b>8. FINANZIERUNGSPLAN .....</b>	<b>62</b>
8.1 GEPLANTER GESAMTBETRAG DER EMFF-BETEILIGUNG PRO JAHR IN EURO.....	62
EMFF-BETEILIGUNG UND KOFINANZIERUNGSSATZ FÜR DIE PRIORITÄTEN DER UNION, TECHNISCHE HILFE UND ANDERE UNTERSTÜTZUNG (EUR) .....	63
8.3 EMFF-BETEILIGUNG AN DEN THEMATISCHEN ZIELEN DER ESI-FONDS .....	64
<b>9. BEREICHSÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>65</b>
9.1 BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER GRUNDSÄTZE GEMÄß DEN ARTIKELN 5*, 7 UND 8 DER DACHVERORDNUNG.....	65
9.1.1 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung.....	65
9.1.2 Nachhaltige Entwicklung.....	66
9.2. ANGABE DES VORAUSSICHTLICHEN GESAMTBETRAGS DER FÜR DIE KLIMASCHUTZZIELE VORGESEHENEN UNTERSTÜTZUNG.....	69
<b>10. BEWERTUNGSPLAN .....</b>	<b>70</b>
ZIELE UND ZWECK DES BEWERTUNGSPLANS .....	70
VERWALTUNG UND KOORDINIERUNG.....	70
BEWERTUNGSTHEMEN UND -TÄTIGKEITEN .....	70
DATEN- UND INFORMATIONSTRATEGIE.....	71
ZEITPLAN .....	71
BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DIE BEWERTUNG VON CLLD .....	71
KOMMUNIKATION .....	71
RESSOURCEN.....	72
<b>11. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS .....</b>	<b>73</b>
11.1 ANGABE DER BEHÖRDEN UND ZWISCHENGESCHALTETEN STELLEN .....	73
11.2 BESCHREIBUNG DER ÜBERWACHUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN .....	74
11.3 ALLGEMEINE ZUSAMMENSETZUNG DES ÜBERWACHUNGS-AUSSCHUSSES .....	74
11.4 ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DER DURCHZUFÜHRENDEINFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSMABNAHMEN NACH ARTIKEL 120.....	75
<b>12. ANGABEN ZU DEN FÜR DIE ÜBERWACHUNGS-, INSPEKTIONS- UND DURCHSETZUNGSREGELUNG VERANTWORTLICHEN STELLEN .....</b>	<b>77</b>
12.1 STELLEN, DIE DIE ÜBERWACHUNGS-, INSPEKTIONS- UND DURCHSETZUNGSREGELUNG UMSETZEN .....	77
12.2 KURZE BESCHREIBUNG DER FÜR DIE ÜBERWACHUNGS-, INSPEKTIONS- UND DURCHSETZUNGSREGELUNG IN DER FISCHEREI VERFÜGBAREN PERSONELLEN UND FINANZIELLEN RESSOURCEN .....	77
12.3 WICHTIGSTE VERFÜGBARE AUSTRÜSTUNG, INSBESONDERE DIE ZAHL DER SCHIFFE, FLUGZEUGE UND HUBSCHRAUBER .....	77
12.4 LISTE DER AUSGEWÄHLTEN MAßNAHMENARTEN .....	77
12.5 ZUSAMMENHANG MIT DEN VON DER KOMMISSION FESTGELEGTEIN PRIORITÄTEN .....	77
<b>13. DATENERHEBUNG.....</b>	<b>78</b>
13.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER FÜR DEN ZEITRAUM 2014–2020 VORGESEHENEN AKTIVITÄTEN ZUR DATENERHEBUNG .....	78
13.2 BESCHREIBUNG DER DATENSPEICHERUNGSMETHODEN, DER DATENVERWALTUNG UND DER DATENNUTZUNG .....	79
13.3 BESCHREIBUNG, WIE EIN EFFIZIENTES FINANZ- UND VERWALTUNGSMANAGEMENT BEI DER DATENERHEBUNG GEWÄHRLEISTET WIRD.....	80
<b>14. FINANZINSTRUMENTE.....</b>	<b>81</b>
14.1 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNG VON FINANZINSTRUMENTEN.....	81
14.2 AUSWAHL DER EMFF-MAßNAHMEN, DIE MIT HILFE VON FINANZINSTRUMENTEN UMGESETZT WERDEN SOLLEN .....	81
14.3 VORAUSSICHTLICH ÜBER FINANZINSTRUMENTE BEREITGESTELLTE BETRÄGE .....	81
<b>DOKUMENTE .....</b>	<b>82</b>
<b>LETZTE VALIDIERUNGSERGEBNISSE .....</b>	<b>83</b>

## 1. ERSTELLUNG DES OPERATIONELLEN PROGRAMMS UND EINBINDUNG VON PARTNERN

### 1.1 Erstellung des operationellen Programms und Einbindung von Partnern

Zur Erstellung des Österreichischen Programms (insbesondere SWOT-Analyse, Fördermaßnahme und Umsetzung des Programms) haben am 19. September 2011, 26. März 2012, 12. Dezember 2012, 29. April 2013, 30. April 2013 Besprechungen mit Vertretern der Fischerzeuger, Verarbeiter und Vermarkter, Naturschutzorganisationen, Interessensvertreter der Wirtschaft und der Landwirtschaft, Tiergesundheitsdiensten, Vertreter der Ämter der Landesregierungen, ExpertInnen der Länder und des Bundes sowie Frauenorganisationen stattgefunden.

Am 25. Juni 2014 wurde der Entwurf des Programms den oben genannten Institutionen und Organisationen nochmals vorgestellt und die Zustimmung zur Umsetzung eingeholt. Dabei haben sich die Ämter der Landesregierungen und die Agrar Markt Austria (zwischen geschaltete Stellen) bereit erklärt und sich verpflichtet das Programm entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) durchzuführen.

Ebenso wurde der Nationale Strategieplan in Abstimmung mit den Fischproduzenten, Interessensvertreter der Wirtschaft und der Landwirtschaft, Vertreter der Ämter der Landesregierungen, ExpertInnen der Länder und des Bundes erarbeitet.

In einem umfassenden Strategiepapier der Europäischen Kommission (Mitteilung der EK an das EP und den Rat „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Zukunft für die Aquakultur“ von 2009), wurden die notwendigen Maßnahmen aufgezeigt, um dem EU-Aquakultursektor von morgen eine dynamische Entwicklung zu ermöglichen. Österreich unterstützt diese Strategie des nachhaltigen Wachstums.

Als Start der Diskussion für die neue Förderperiode wurde unter Federführung des BMNT die Strategie „Aquakultur 2020 – Österreichische Strategie zur Förderung der nationalen Fischproduktion“ erarbeitet. Die zweitägige Aquakulturtagung am 10. und 11. Mai 2012 in Mondsee, die von der Europäischen Kommissarin für Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Maria Damanaki und Bundesminister Niki Berlakovich gemeinsam organisiert wurde, diente vor allem der Stärkung der Rolle der europäischen Aquakultur im Reformprozess der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde die Broschüre „Aquakultur 2020“ der Öffentlichkeit präsentiert. Die darauf folgenden Vorbereitungsarbeiten zum operationellen Programm wurden vom BMNT Abteilung III/5 als Programm verantwortliche Stelle koordiniert.

#### Partnerschaftsvereinbarung

In Artikel 5 der GSR-Verordnung ist die Erstellung einer Partnerschaftsvereinbarung

vorgesehen, die eine Abstimmung aller Fonds (ELER, EFRE, ESF und EMFF) gewährleistet. Sämtliche Empfehlungen und Kommentare der Partner wurden berücksichtigt und versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Die Einbindung der Partner erfolgte über drei Instrumente:

- Thematisch orientierte Fokusgruppen
- Formale Stellungnahme Verfahren
- Foren und begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Soweit für die inhaltliche Ausarbeitung notwendig oder zweckmäßig, hat die Steuerungsgruppe Fokusgruppen eingerichtet. Fokusgruppen dienen der vertiefenden Bearbeitung möglichst konkreter Fragestellungen, deren Beantwortung eine hohe Bedeutung für die Partnerschaftsvereinbarung hat.

#### Erstellung EMFF-Programm

Zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen im Bereich der Aquakultur wurden zur Meinungsbildung und Abstimmung folgende Partner (siehe Anhang I zum Programm) eingebunden:

Fischerzeuger, Verarbeiter und Vermarkter, Naturschutzorganisationen, Interessensvertreter der Wirtschaft und der Landwirtschaft, ExpertInnen der Länder sowie Frauenorganisationen.

In mehreren Sitzungen wurden mit den Partnern folgende Punkte besprochen und gemeinsam erarbeitet:

- SWOT-Analyse

In der SWOT-Analyse wurden unter Einbindung der Partner die Betroffenheit Österreichs von der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU, die Stärken und Schwächen des Sektors, die Zielsetzungen sowie die möglichen Schwierigkeiten und Hindernisse einer Weiterentwicklung dargestellt. Auf dieser Grundlage wurden die spezifischen Bedürfnisse im Rahmen von Expertengruppen zur Maßnahmendiskussion identifiziert. Hinsichtlich des Programms wird die Beibehaltung der intensiven Unterstützung von Kleinst- und Kleinbetrieben auch weiterhin empfohlen, da durch die vorherrschende kleinbetriebliche Struktur insbesondere der steigenden Nachfrage nach regionalen und qualitativ hochwertigen Produkten nachgekommen werden kann. Zudem hat sich die gegenwärtige Struktur des österreichischen Fischereisektors in den Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise sehr gut bewährt. Angesichts der aktuellen Marktbeschaffenheit, die weitere Aufnahmekapazität für hochwertige heimische Produkte hat, sollte die Fokussierung des Programms auf eine

Steigerung der heimischen Fischproduktion – durch Kapazitätserweiterungen der bestehenden Betriebe sowie durch die Unterstützung der Entstehung neuer Betriebe – aufrechterhalten bleiben.

- Nationaler Strategieplan

Der nationale Strategieplan wurde nach vorbereitenden Gesprächen mit den Verbänden der Teichwirte und der Forellenproduktionsbetriebe, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und den Experten der Länder, um die wichtigsten Partner zu nennen, durch das BMNT und das Bundesamt für Wasserwirtschaft erstellt. Ausgehend von der SWOT-Analyse werden im Strategieplan Maßnahmen zur Raumordnung, der Genehmigung neuer Anlagen und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Aquakultur vorgeschlagen. Die darin festgesetzten Ziele wurde umfassend bei der Erstellung des Operationellen Programms berücksichtigt.

## 1.2. Ergebnis der Ex-ante-Bewertung

### 1.2.1 Beschreibung des Ex-ante-Bewertungsverfahrens

Die Ex-ante-Bewertung wurde als ein interaktiver und iterativer Prozess zwischen JOANNEUM RESEARCH und dem BMNT durchgeführt, wobei das Evaluierungsteam schrittweise einzelne Entwürfe der Programmausarbeitung bewertete und Rückmeldungen in die laufende Programmausarbeitung eingebracht wurden. Nach Möglichkeit wurden Lösungsansätze vorgeschlagen. Die Arbeiten umfassten die Rückmeldung auf die übermittelten Entwürfe zum Operationellen Programm sowie Abstimmungsgespräche und die zumeist schriftliche Übermittlung der Empfehlungen, Anmerkungen und Änderungsvorschläge sowie ihre schriftliche Dokumentation in Berichtsform.

Die Rückmeldungen zu den unterschiedlich fortgeschrittenen Entwurfsversionen konzentrierten sich im Zeitablauf auf unterschiedliche Schwerpunkte, die Rückmeldungen erfolgten dabei aber nicht immer zu streng abgegrenzten Themenblöcken, sondern teilweise überlappend. Die Feedbackschleifen folgten der folgenden grundlegenden Struktur:

- Schwerpunktgebiet 1: Bewertung und Empfehlungen zu SWOT-Analyse und Bedarfserhebung

Die ersten Feedbackschleifen konzentrierten sich auf die SWOT-Analyse und die daraus resultierende Bedarfserhebung, welche die Basis des Operationellen Programms EMFF 2014-2020 und seiner Maßnahmen darstellen. Parallel dazu wurden auch die zugehörigen Kontextindikatoren bewertet und Ergänzungsvorschläge unterbreitet. Mit Fortschreiten der Ausarbeitung der Dokumente (neben einer ausführlichen Langversion standen auch die in das Operationelle Programm zu integrierenden SWOT-Tabellen zur Verfügung) wurde ebenfalls

die geplante Zielauswahl des Programms bewertet.

- Schwerpunktgebiet 2: Bewertung und Empfehlungen bzgl. externer und interner Kohärenz, Zielsetzungen und Meilensteine

Der zweite Abschnitt der Bewertungsphase konzentrierte sich vornehmlich auf die Bewertung und Empfehlungen bezüglich der Strategie des Programmes und der Einbettung in die übergeordneten Rahmenstrategien einerseits sowie der entsprechenden Orientierung an den nationalen Zielen und Bedürfnissen andererseits. Zudem wurde in dieser Phase die Eignung der Programmstrategie zur Zielerreichung über die gewählten Outputs und Ergebnisse sowie über die geplanten Meilensteine und die vorgesehene Allokation der budgetären Ressourcen bewertet.

- Schwerpunktgebiet 3: Finale Bewertung des Gesamtentwurfes und Berichtslegung

Die letzten Feedbackschleifen konzentrierten sich auf die administrativen Ressourcen, das geplante Monitoring sowie den Bewertungsplan. Das gesamte Programmdokument wurde einer finalen Bewertung unterzogen, um die Überarbeitungen zu prüfen und abschließende Anmerkungen zu geben. Die ausführliche Bewertung sowie die Dokumentation der Umsetzung der Empfehlungen ist Gegenstand des Ex-ante Evaluierungsberichtes.

*1.2.2 Zusammenfassung der Empfehlungen der Ex-ante-Bewerter und kurze Erläuterung, wie darauf reagiert wurde*

<b>Thema</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>Reaktion auf die Empfehlung bzw. Grund der Nichtberücksichtigung</b>
1 - SWOT-Analyse, Bedarfsbewertung	Zur SWOT-Analyse wurden vor allem Empfehlungen hinsichtlich der textlichen Verdeutlichung und einer breiteren Motivation hinsichtlich der für das Programm wesentlichen Themen Arbeitsplatzerhaltung und schaffung, Reduktion der Importabhängigkeit (durch Steigerung der Produktion) und der EU-Querschnittsthemen gegeben. Zudem wurden im Sinne der Kohärenz Empfehlungen bezüglich der fokussierteren Darstellung der Bedarfserhebung im Hinblick auf die deutlichere Motivation von Maßnahmeninhalten	Die Empfehlungen wurden umfassend berücksichtigt, die betreffenden Textstellen wurden klarer formuliert und die geforderte Kohärenz verbessert. Die empfohlenen Kontextindikatoren wurden aufgenommen. Der Bedarf zusätzlicher Vermarktungsaktivitäten wurde berücksichtigt. Der Bedarf nach einer verbesserten/erweiterten Datenerhebung bzw. -bereitstellung wurde in der SWOT-Analyse motiviert und in der Bedarfserhebung

Thema	Empfehlung	Reaktion auf die Empfehlung bzw. Grund der Nichtberücksichtigung
	<p>ausgesprochen. Es wurden Empfehlungen bezüglich der Aufnahme bestimmter zusätzlicher Kontextindikatoren ausgesprochen und die Werte nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Es wurde die Berücksichtigung des Bedarfes intensivierter Vermarktungsaktivitäten als Begleitmaßnahme zur geplanten Erhöhung der Produktion empfohlen. Es wurde empfohlen, den Bedarf einer verbesserten Datengrundlage zur Identifikation von Problemen des Sektors und zur (wissenschaftlich basierten) Problemlösung zu berücksichtigen.</p>	<p>dargestellt.</p>
<p>2 - Aufbau der Interventionslogik, einschließlich des Beitrags zu Europa 2020, der internen Kohärenz des vorgeschlagenen Programms und Bezug zu anderen relevanten Instrumenten, Einrichtung quantifizierter Ziele und Etappenziele und Verteilung der Budgetmittel</p>	<p>Empfohlen wurde insbesondere die Aufnahme der Maßnahme zur Datenerhebung im Rahmen der Priorität 3 sowie der die geplante Produktionssteigerung begleitende Maßnahme zur Vermarktung.</p>	<p>Die Maßnahmen wurden in das Programm übernommen und die Motivation der Investitionsvorhaben ausreichend in der SWOT-Analyse/Bedarfserhebung dargestellt.</p>

## 2. SWOT-ANALYSE UND FESTSTELLUNG DES BEDARFS

### 2.1 SWOT-Analyse und Feststellung des Bedarfs

<b>Priorität der Union</b>	<b>1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei</b>
----------------------------	--

#### Stärken

Hohe Nachfrage nach den Produkten der Seenfischerei insbesondere auch durch die regionale Gastronomie / Tourismusregionen.

#### Schwächen

Abnehmende Anzahl an BerufsfischerInnen.

Abnehmende Erträge in zunehmend nährstoffarmen Seen.

#### Chancen

Erhaltung der österreichischen Seenfischerei als traditionsreichen Berufsstand, der qualitativ hochwertige Produkte erzeugt, die regional hohe Bedeutung im Zusammenhang mit dem Tourismus haben. Markteinführung bisher wenig genutzter Arten.

#### Risiken

Fehlender Nachwuchs in der Berufsfischerei an österreichischen Seen mangels angemessener Verdienstmöglichkeiten bei gleichzeitig schwerer Arbeit.

#### Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse

Beitrag zur Erhaltung des Sektors durch Unterstützung von Kleininvestitionen (Fangausstattung, Verbesserung der Gesundheit-, Sicherheit- und Arbeitsbedingungen an Bord und in persönliche Ausrüstung, Veredelung und Diversifizierung).

#### Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur

Das Ziel der Erhaltung der Seenfischerei zumindest im bisherigen Ausmaß ist in der Strategie

angesprochen.

**Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Trifft für Österreich nicht zu.

**Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung**

Verbesserung der Gesundheit-, Sicherheit- und Arbeitsbedingungen.

Anpassung der Fanggeräte im Sinne der Nachhaltigkeit der Fischerei.

<b>Priorität der Union</b>	<b>2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur</b>
----------------------------	---

**Stärken**

Erzeugung basiert überwiegend auf wirtschaftlich stabilen Familienbetrieben, untergeordnete Fremdfinanzierung

Hohe Qualität der Produkte durch extensive Produktion

Hoher Anteil an Direktvermarktung führt zu guter Wertschöpfung

Verstärkte Nachfrage der Konsumenten nach inländischem Fisch

Bedarf an Besatzfischen für die Berufs- und Angelfischerei zur Wiederauffüllung bzw. Wiederbesiedelung

## Schwächen

Strenge gesetzliche Auflagen, die eine Ausdehnung der Produktion erschweren (zB.: Wasserrechtsgesetz).

Der Einsatz innovativer Techniken zur effizienteren Wassernutzung ist noch nicht weit verbreitet.

Der Selbstversorgungsgrad bei Süßwasserfisch ist nur gering (35 %). Starke Abhängigkeit von Importen.

Regionale Lücken in der Vor-Ort-Beratung. Keine Einbindung von Spezialisten für Produktion, Ökonomie oder Tiergesundheit in einheitliche Beratungskonzepte.

## Chancen

Vorbereitung und Umsetzung von Innovationen (Produktionstechnik, Nachhaltigkeit, neue Arten, Prädatorenabwehr,...) durch Pilotprojekte, Investitionen und begleitende Forschung.

Weiterer Ausbau der Direktvermarktung.

Bündelung der Beratungsressourcen von Bund, Ländern, Landwirtschaftskammern und Fischgesundheitsdiensten. Erarbeitung und Umsetzung von spezifischen Beratungskonzepten (Gründer, bäuerlicher Nebenerwerb, Kreislaufanlagen).

Nutzung der bestehenden Absatzchancen durch neue und erweiterte Produktionsanlagen und Nutzung vorhandener Produktionsreserven durch Intensivierung der Erzeugung in bestehenden Anlagen in einem für die Umwelt unbedenklichen Ausmaß. Reduktion der Importabhängigkeit durch gesteigerte Produktion (durch Investitionen in Anlagen und in Humankapital), damit einhergehend Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In der Förderperiode 2014-2020 wird seitens der EU integrierten Ansätzen große Bedeutung beigemessen. Dazu gehört auch das CLLD, das im Rahmen des EMFF-Programms aufgrund des Schwerpunktes "Steigerung der inländischen Fischproduktion" und der begrenzten Fördermittel zwar nicht zur Anwendung kommt, das aber z.B. im Rahmen des ELER eine wesentliche Funktion haben wird. Im Programm LE 2020 sind ELER-Mittel für LEADER-

Maßnahmen vorgesehen, die in Zukunft als CLLD-Maßnahmen konzipiert werden.

## **Risiken**

Hohes betriebswirtschaftliches Risiko bei Investitionen in Kreislaufanlagen.

Konkurrenz von Billigprodukten aus Ländern mit nicht vergleichbaren Produktionsstandards (Lohnkosten, Tiergesundheit, Tierschutz, Umwelt,...).

Nicht vermeidbare bzw. nur gering beeinflussbare Produktionsrisiken (Hochwasser, Trockenheit, Temperaturerhöhung, Fischkrankheiten).

Existenzgefährdende Verluste durch geschützte Fischfresser (Otter, Kormoran,...).

## **Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse**

Erhöhung des Selbstversorgungsgrades durch Konzentration auf Investitionen die zu einer Mehrproduktion führen (Intensivierung bestehender Anlagen, neue Standorte, Kreislaufanlagen, Setzlinge, Verbesserung innerbetrieblicher Strukturen etc.).

Bevorzugung von Investitionen mit Innovationscharakter, Förderung innovativer Maßnahmen mit wissenschaftlicher Begleitung.

Schaffung von neuen zusätzlichen Bildungsangeboten für Aquakultur und Fischereiwirtschaft.

Hohes Ausbildungsniveau erhalten und Weiterbildung fördern (insb. bzgl. innovativer Technologien).

Spezialisierung und Diversifizierung für gesteigerte Wertschöpfung.

Verbesserte Direktvermarktung

## **Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur**

In Übereinstimmung mit der SWOT-Analyse hat sich der Nationale Strategieplan Österreichs zum Ziel gesetzt, mit diesem operationellen Programm die inländische Fischproduktion zu steigern. Die soll insbesondere im Bereich der Forellenproduktion und durch die Errichtung von Kreislaufanlagen erfolgen. Damit wird unmittelbar versucht, die in der SWOT-Analyse ermittelten Chancen anzusprechen. Auch die Elemente Innovation, Direktvermarktung und vermehrte Vernetzung im Bildungs- und Beratungsbereich haben unmittelbar Eingang in die Nationale Strategie gefunden. Dem Bereich der Genehmigungsverfahren wird in der Strategie breiter Raum gewidmet.

## **Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Trifft für Österreich nicht zu, da Österreich keinen Meereszugang hat.

## **Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung**

Es besteht eine große Nachfrage nach Fisch im Allgemeinen und heimischem Fisch im Besonderen. Die Inlandsversorgung mit Süßwasserfisch ist gering, es besteht daher die Chance auf eine Steigerung der Produktion bei guten Marktchancen. Eine Mehrproduktion wird sich auf Beschäftigung und Wertschöpfung positiv auswirken und auch eine bessere Versorgung der Verarbeitungsunternehmen bewirken. Die Steigerung der Erzeugung hat daher Priorität. Die dadurch bedingte Erhöhung der regionalen Produktion führt zu einer Verringerung der Transportwege.

Durch eine begrenzte Intensivierung wird ein geringerer Wasserverbrauch je Produktionseinheit erreicht.

Durch diese Maßnahmen, erfolgt eine Reduktion von Klima- und Umweltauswirkungen, Erhöhung der Effizienz bei Ressourcennutzung (Energieeinsparung bzw. Gewinnung erneuerbarer Energie).

Abgesehen von produktiven Investitionen besteht weiterhin Bedarf an sonstigen Projekten insbesondere aus den Bereichen Energieeinsparung, Ressourceneffizienz oder Direktvermarktung und Diversifizierung. Wichtig sind Projekte mit Innovationscharakter unter wissenschaftlicher Begleitung.

Spezifische Umweltwirkungen der Karpfenteichwirtschaft sollten wie bisher auf der nationalen Ebene unterstützt werden.

**Priorität der Union**

**3 - Unterstützung der Durchführung der GFP**

### **Stärken**

Die Datenerhebung und die Kontrolle werden gemäß den bisherigen Anforderungen in Österreich ausreichend umgesetzt und somit die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Für die im Rahmen des DCF künftig verpflichtend zu erhebenden Daten, sind in Österreich sämtliche administrative Voraussetzungen erfüllt. Im Allgemeinen ist die Qualität bei behördlich erhobenen Daten sehr hoch.

Es besteht eine effiziente Koordinierung der Kontrolltätigkeiten innerhalb der österreichischen Behörden und mit anderen Mitgliedstaaten.

### **Schwächen**

#### Datenerhebung:

Aufgrund der dezentralen Verwaltungsstruktur werden z.B. im Tiergesundheitsbereich viele Daten zwar in guter Qualität gesammelt, stehen aber nicht einfach für österreichweite Auswertungen zur Verfügung. Es fällt auf, dass es wenige wissenschaftliche Publikationen zum Thema Binnenfischerei/Aquakultur in Österreich gibt, was möglicherweise mit dieser für wissenschaftliche Zwecke vielleicht unbefriedigenden Datensituation zu tun haben könnte. Es fehlt derzeit die Erfahrung mit dem Umgang mit dem DCF, da bislang für Österreich kein

diesbezügliches nationales Programm erforderlich war.

#### Überwachung und Kontrolle:

Die umfangreichen gesetzlichen Anforderungen sind den Marktbeteiligten oft nicht bekannt. Ein etabliertes System des Herkunftsnachweises ist nicht vorhanden, sodass die Herkunft der Fische ausschließlich nur durch Dokumentenkontrolle durchgeführt werden kann. Ein System des Fischartennachweises wurde noch nicht etabliert. Durch die verschiedenen IT-Systeme ist eine gesamtheitliche Abfrage der Kontrollergebnisse nur sehr schwierig und mit viel manueller Arbeit punktuell machbar. Die erhobenen Kontrolldaten werden in der Regel nur für wissenschaftliche Arbeitsgruppen zur Politikberatung verwendet und sind für die breite Öffentlichkeit nur schwer zugänglich.

### **Chancen**

#### Datenerhebung:

Mit der Umsetzung der neuen Rahmenregelung können gesicherte Daten (sozioökonomische Datensätze im Bereich Aquakultur und Verarbeitung) zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie wird mit der neuen Datenerhebung im Rahmen des DCF den rechtlichen Vorgaben auf Gemeinschaftsebene entsprochen werden.

Zielgerichtete Entwicklung des Sektors durch fundiertes Datenmaterial und damit unterstützte/ermöglichte (wissenschaftliche) Analysen von Problemlagen.

#### Überwachung und Kontrolle:

Mit der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Überwachung und Kontrolle soll die Beweislage hinsichtlich Fischart und Herkunft analytisch abgesichert werden. Weiters werden Verbesserungen in der Datenqualität und in der Effizienz bei der Durchführung erwartet. Weitergehende Auswertungsmöglichkeiten der elektronisch erfassten Kontrolldaten sollen ermöglicht, und der breiten Öffentlichkeit zur Information zugänglich gemacht werden.

### **Risiken**

Datenerhebung:

Die neuen Anforderungen aus der Gemeinsamen Fischereipolitik hinsichtlich Datenerhebung gelten teilweise erstmals auch für die Binnen-AQ und die Verarbeitung und könnten zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Produzenten, Verarbeitungsunternehmen und Behörden führen.

Überwachung und Kontrolle:

Nicht ausreichender Täuschungsschutz mit herkömmlichen Kontrollmethoden bei steigenden Importen. Eine gewisse Abhängigkeit von elektronischen Verfahren ist nicht auszuschließen.

**Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse**

Datenerhebung:

Daten für wissenschaftliche Auswertungen von Produktions- und Umweltdaten zur Beurteilung der Einflüsse auf die Erzeugung und der Auswirkungen von Produktionsanlagen sollen erhoben werden. Es soll so eine Verbesserung der Politikgestaltung und damit der zielgerichteten Entwicklung des Sektors durch die Erhebung neuer und die Sammlung bereits vorhandener Daten zur Fischerei/Aquakultur/Umwelt erreicht werden. Voraussetzung dafür ist die Erfassung von z.B. relevanten (makro-) ökonomischen Daten und in einem weiteren Schritt deren zentrale Bereitstellung für wissenschaftliche Analysen.

Der Bedarf besteht in erster Linie in der Umsetzung verpflichtender Bestimmungen des DCF, die nach der Überarbeitung der rechtlichen Rahmenbedingungen auch für Binnenstaaten gelten werden. Die Bereitstellung der Daten erfordert eine geeignete Plattform, mittels derer die erhobenen/gesammelten Daten neben ihrer Übermittlung an die Kommission zielgerecht verwendet werden sollen (wissenschaftliche Beratung).

Überwachung und Kontrolle:

Die bestehende Beanstandungsrate im Süßwasserfischbereich bezieht sich nur auf die Kennzeichnung im Rahmen der Verbraucherinformation Fisch, da die Herkunftsbestimmung derzeit nicht analytisch durchgeführt werden kann und die entsprechende Basis einer Referenzdatenbank fehlt.

In Österreich soll daher für Karpfen (Naturteiche) und Forellen (Durchflussanlagen) eine Analytikmethode entwickelt werden zur Bestimmung der Herkunft von Fischen aus definierten geografischen Produktionsstätten. Mit dieser Methode soll die Abgrenzung der

hochwertigen heimischen Erzeugung von ausländischen Importprodukten ermöglicht werden.

### **Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur**

Die Umsetzung und Durchführung EU-weit einheitlicher gesetzlicher Vorschriften wird in der nationalen Strategie nicht gesondert hervorgehoben. Auf die Datenerhebung für wissenschaftliche Zwecke wird in der Strategie eingegangen.

### **Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Trifft für Österreich nicht zu, da Österreich keinen Meereszugang hat.

### **Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung**

Keine spezifischen Erfordernisse gegeben.

<b>Priorität der Union</b>	<b>5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung</b>
----------------------------	---

### **Stärken**

Steigende Nachfrage nach Fischprodukten, insbesondere aus heimischer Produktion.

Hohe Qualität der erzeugten Produkte.

### **Schwächen**

Hohe Produktionskosten und Logistikkosten durch viele kleine Zulieferer.

Zu geringe Versorgung mit Fisch aus inländischer und regionaler Produktion.

### **Chancen**

Weiterer Ausbau von Verarbeitungseinrichtungen zur Steigerung der Wertschöpfung und Sicherung/Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bessere Versorgung der Verarbeitungsbetriebe mit Fischen aus heimischer Aquakultur.

Ausbau der Qualitätsstrategie (Ökologische Produktion, Gütesiegel, Genussregionen,...).

Ressourcenschonung, Tierschutz, Tiergesundheit und besondere Produktionsbedingungen (regional, nachhaltig) als Argument für heimische Erzeugnisse in Abstimmung mit dem Handel.

### **Risiken**

Konkurrenz von Billigprodukten aus Ländern mit nicht vergleichbaren Produktionsstandards (Lohnkosten, Tiergesundheit, Tierschutz, Umwelt,...).

### **Feststellung des Bedarfs auf der Grundlage der SWOT-Analyse**

Die Ausarbeitung von Informationen für die Konsumenten über die biologische und/oder nachhaltige bzw. regionale Erzeugung von Fischen und deren Erzeugnissen soll unterstützt werden. Parallel zur gesteigerten Produktion soll ein im Sinne der Produzenten vorteilhaftes Preisniveau erhalten bleiben (Steigerung der Wertschöpfung als Ziel des OP).

Laufende Anpassung und Entwicklung des Verarbeitungssektors in den Bereichen Umweltwirkung und Energieeffizienz.

Errichtung neuer Verarbeitungseinrichtungen ( in Verbindung mit neuen Vermarktungskonzepten) zur Entwicklung neuer Produkte und Produktionsprozesse.

Modernisierung bestehender Verarbeitungseinrichtungen.

In Österreich ist die Aquakultur kleinststrukturiert. Es handelt sich dabei um finanzkräftige Familienbetriebe, die qualitativ hochwertige Produkte erzeugen und diese zum überwiegenden Teil im Wege der Direktvermarktung absetzen. Aufgrund dessen wird diese Strategie zur Erhaltung der Struktur im Programm fortgeführt. Die Gründung von Erzeugergemeinschaften ist bis dato bei den Produzenten weiterhin kein Thema.

### **Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Aquakultur**

Um steigende Produktionsmengen mit entsprechender Wertschöpfung vermarkten zu können, ist ein weiterer Ausbau der Verarbeitung erforderlich.

Um die Nachfrage nach Fisch aus heimischer, regionaler biologischer und/oder nachhaltiger Produktion zu stärken, ist eine ergänzende Unterstützung mit Informationskampagnen notwendig.

Um einen Preis- und auch Qualitätsverfall von Fisch aus inländischer Produktion bei gleichzeitiger Produktionssteigerung entgegenzuwirken, sind Vermarktungsmaßnahmen erforderlich. Solche Vermarktungsmaßnahmen haben gleichzeitig das Potential der Konkurrenz von Billigprodukten aus Ländern mit nicht vergleichbaren Produktionsstandards entgegenzuwirken.

### **Übereinstimmung der SWOT-Analyse mit den Fortschritten auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand durch die Erarbeitung und Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

Trifft für Österreich nicht zu.

**Besonderer Bedarf hinsichtlich Beschäftigung, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung daran sowie Innovationsförderung**

Projekte zur Information der VerbraucherInnen über die biologische und/oder nachhaltige bzw. regionale Erzeugung sollten unterstützt werden. Prozessinnovationen können die Umweltwirkungen reduzieren und Kosten senken.

Verkürzte Transportwege bei regionaler Erzeugung, verminderter Energieeinsatz bei biologischer Erzeugung. Verringerung der Umweltwirkung je Produktionseinheit in der Verarbeitung.

## 2.2 Kontextindikatoren zur Beschreibung der Ausgangssituation

<b>Priorität der Union</b>	<b>1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei</b>
----------------------------	--

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
1.8.a - Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Männer und Frauen)	2012	61,00	VZÄ	JR-POLICIES; Datenbasis: Eurostat (VGR), Statistik Austria (Registerzählung) und AMS-BMASK Arbeitsmarktdatenbank (AMDB)	Summe selbständig und unselbständig Beschäftigte; Anteile gem. Verteilung lt. Registerzählung 2011; Annahme: Arbeitsvolumen geringfügig Beschäftigte beträgt 20 % (gem. Durchschnittswert lt. Eurostat)
1.8.b - Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Frauen)	2012	20,00	VZÄ	JR-POLICIES; Datenbasis: Eurostat (VGR), Statistik Austria (Registerzählung) und AMS-BMASK Arbeitsmarktdatenbank (AMDB)	Summe selbständig und unselbständig Beschäftigte; Anteile gem. Verteilung lt. Registerzählung 2011; Annahme: Arbeitsvolumen geringfügig Beschäftigte beträgt 20 % (gem. Durchschnittswert lt. Eurostat)
1.11 - Produktionsmenge	2012	350,00	Tonne	Statistik Austria, Datenlieferung Bundesinstitut in Scharfling	
1.9.c - Produktionswert	2012	2.300.000,00	EURO	BMLFUW, Statistik Austria	

<b>Priorität der Union</b>	<b>2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur</b>
----------------------------	---

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
2.1 - Volumen der Aquakulturproduktion	2012	3.128,00	Tonnen	Statistik Austria	Die 3.128 t Gesamtproduktion setzen sich folgendermaßen zusammen: Forellenartige: 2.210 t Karpfenartige: 640 f sonstige Aquakulturfische: 278 t
2.2 - Wert der Aquakulturproduktion	2012	20.700,00	Tausend EUR	BMLFUW, Statistik Austria	
2.6.a - Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Männer und Frauen)	2012	231,00	VZÄ	JR-POLICIES; Datenbasis: Eurostat (VGR), Statistik Austria (Registerzählung) und AMS-BMASK Arbeitsmarktdatenbank (AMDB)	Summe selbständig und unselbständig Beschäftigte; Anteile gem. Verteilung lt. Registerzählung 2011; Annahme: Arbeitsvolumen geringfügig Beschäftigte beträgt 20 % (gem. Durchschnittswert lt. Eurostat)

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
					Eurostat)
2.6.b - Zahl der Beschäftigten (VZÄ) (Frauen)	2012	68,00	VZÄ	JR-POLICIES; Datenbasis: Eurostat (VGR), Statistik Austria (Registerzählung) und AMS-BMASK Arbeitsmarktdatenbank (AMDB)	Summe selbständig und unselbständig Beschäftigte; Anteile gem. Verteilung lt. Registerzählung 2011; Annahme: Arbeitsvolumen geringfügig Beschäftigte beträgt 20 % (gem. Durchschnittswert lt. Eurostat)
2.6.c - Selbstversorgungsgrad Süßwasserfische	2012	35,00	%	Statistik Austria, JR-POLICIES	
2.7 - Anlagen-Teiche	2012	1.804,00	ha	Statistik Austria	
2.7a - Anlagen - Becken und Fließkanäle	2012	296.601,00	m3	Statistik Austria	
2.7b - Gehege und Kreislaufanlagen	2012	3.900,00	m2	Statistik Austria	

<b>Priorität der Union</b>	<b>3 - Unterstützung der Durchführung der GFP</b>
----------------------------	---

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
3.A.3.b - Vorhandene Ressourcen, die für Kontrollen verfügbar sind – Zahl der Beschäftigten (VZÄ)	2012	3,00	VZÄ	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	
3.A.3.c - Vorhandene Ressourcen, die für Kontrollen verfügbar sind – Zuweisung von Haushaltsmitteln (Entwicklung der letzten 5 Jahre)	2012	1.184,00	Tausend EUR	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	
3.B.2 - Anzahl der wissenschaftlichen Publikationen zum Thema Fischerei/Aquakultur	2013	141,00	Anzahl	Datanbasis SJR SCLImago Journal & Country Rank	
3.A.4 - Verstöße im Aquakulturbereich hinsichtlich Verbraucherinformation und Rückverfolgbarkeit	2012	69,00	Anzahl	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	

<b>Priorität der Union</b>	<b>5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung</b>
----------------------------	---

Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation	Ausgangsjahr	Wert	Einheit für die Messung	Datenquelle	Anmerkungen / Begründung
5.4 - Produktionswert	2012	41,80	Mio €	Statistik Austria (Leistungs- und Strukturstatistik: Fischverarbeitung und Einzelhandel Fisch/Fischerzeugnisse)	
5.5 - Bruttowertschöpfung	2012	12,80	Mio. €	Statistik Austria (Leistungs- und Strukturstatistik: Fischverarbeitung und Einzelhandel Fisch/Fischerzeugnisse)	
5.6 - Bruttowertschöpfung pro Beschäftigte/m	2012	45.500,00	€	Statistik Austria (Leistungs- und Strukturstatistik: Fischverarbeitung und Einzelhandel Fisch/Fischerzeugnisse)	Basis: 282 VBÄ, selbständig und unselbständig Beschäftigte
5.7 - Jährlicher Umsatz	2012	57,80	Mio. €	Statistik Austria (Leistungs-	

<b>Kontextindikator zur Beschreibung der Ausgangssituation</b>	<b>Ausgangsjahr</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Datenquelle</b>	<b>Anmerkungen / Begründung</b>
				und Strukturstatistik: Fischverarbeitung und Einzelhandel (Fisch/Fischerzeugnisse)	
5.8 - Pro Kopf Verbrauch	2012	7,70	kg	Statistik Austria - Versorgungsbilanzen	
5.3 - Beschäftigte	2012	349,00	Anzahl	Statistik Austria (Leistungs- und Strukturstatistik: Fischverarbeitung und Einzelhandel (Fisch/Fischerzeugnisse))	Davon: 186 Frauen und 163 Männer; Das entspricht insgesamt 282 VBÄ

### 3. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

#### 3.1 Beschreibung der Strategie des operationellen Programms

##### *Beitrag des Programms zu „Europa 2020“*

Die inhaltliche Ausrichtung des Operationellen Programms EMFF 2014-2020 orientiert sich grundsätzlich an der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Der geplante Beitrag zur Strategie Europa 2020 – im Sinne des Gemeinsamen Strategischen Rahmens und dem Prinzip der Konzentration folgend – resultiert aus der Unterstützung des für das Handlungsfeld des Operationellen Programms relevanten thematischen Ziels.

Das österreichische OP EMFF 2014 – 2020 kann als sehr kleines Programm nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Unterstützung der Strategie Europa 2020 leisten. Es ist daher eine Konzentration auf die wichtigsten Bedürfnisse betreffend die österreichische Fischerei und Aquakultur notwendig. Hauptproblem der österreichischen – wie auch der europäischen – Aquakultur ist die Stagnation der Produktionsmengen seit vielen Jahren, die der positiven Entwicklung des Verbrauchs von Produkten der Aquakultur nicht Rechnung tragen kann.

Klares Ziel ist daher eine deutliche Steigerung der Erzeugung, um dadurch die bestehenden Marktmöglichkeiten besser zu nutzen und zusätzliche Wertschöpfung zu erzielen. Eine positive Entwicklung der Produktion wird auch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Erzeugung und in der angeschlossenen Verarbeitung haben. Aufgrund der Kleinheit des Programmes werden alle Unterstützungen für Projekte und Investitionen einschließlich des Bildungsbereiches dem thematischen Ziel 3 – KMU zugeordnet.

Nachhaltigkeit der Erzeugung ist im Rahmen dieses Programmes keine Maßnahme, sondern aufgrund der strikten gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Grundvoraussetzung jeder Produktion. Die Verfolgung umwelt-, energie- und klimarelevanter Ziele erfolgt implizit als Teil des Maßnahmendesigns. Projekte und Investitionen mit innovativem Charakter sollen im Zuge des Auswahlverfahrens besonders begünstigt werden. Die strikten gesetzlichen Rahmenbedingungen bilden ebenso die Grundvoraussetzung für die Gleichstellungsförderung und Nicht-Diskriminierung.

Wachstum, Beschäftigung und Innovation sollen daher – im bescheidenen Ausmaß der diesem Programm zur Verfügung stehenden Mittel – vorangetrieben werden.

In Hinblick auf die Erreichung der Ziele der GFP ist der Beitrag des österreichischen Operationellen Programms durch eine gesteigerte Aquakulturproduktion zur Substitution von Meeresfischereiprodukten und der Entlastung der maritimen Fischbestände zu sehen.

Übergeordnetes Ziel dieses Operationellen Programmes ist die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung der österreichischen

Binnenfischerei, Aquakultur und Fischverarbeitung. Dies soll durch eine zielgerichtete Unterstützung in Form von Zuschüssen zu Investitionen in eine innovative, nachhaltige Produktion und durch Maßnahmen im Bereich der Bildung und Beratung erreicht werden. Zur Verbesserung der Datenlage in der Aquakultur und zum Verarbeitungssektor soll in Umsetzung der GFP erstmals in Österreich auch ein spezieller nationaler Datenerhebungsplan erstellt und umgesetzt werden.

Die Binnen-Aquakultur ist nach aktuellem Rechtsstand von der Verpflichtung zur Datenerhebung im Sinne der Gemeinsamen Fischereipolitik unterhalb bestimmter Schwellenwerte ausgenommen. Ein ab 2017 zum Einsatz kommendes, freiwilliges nationales Programm zur Datenerhebung sowie unterstützende Maßnahmen (gem. Art. 77 EMFF-VO) sollen mittels des österreichischen Gemeinschaftsprogramms finanziert werden. Für die Umsetzung der Anforderungen wird ein nationaler Ansprechpartner ernannt.

Zahlreiche Fischproduktionsbetriebe veredeln ihre Produkte und setzen auf Direktvermarktung. Die Kennzeichnung der heimischen Herkunft der Fische ist daher ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Aquakultur in Österreich. Durch den steigenden Fischkonsum erhöht sich der Import von Fischereiprodukten. Umso wichtiger ist die Abgrenzung der hochwertigen österreichischen Produkte von Importprodukten. Neue Analytikmethoden sollen die Rückverfolgbarkeit in Zukunft zuverlässig und schnell gewährleisten.

Im Sinne einer verstärkten Ergebnisorientierung des Operationellen Programms und für eine optimierte Zielverfolgung wird bei nachgewiesener Mehrproduktion ein erhöhter Fördersatz gewährt werden.

Damit wird folgenden, im Rahmen der SWOT-Analyse ermittelten, konkreten Bedürfnissen Rechnung getragen:

- Erhaltung und Unterstützung des kleinen Binnenfischereibereiches

Geplante Maßnahme 1: Binnenfischerei (Art. 44 EMFF-VO)

Dies soll insbesondere durch entsprechende Investitionen für Erneuerungen an Booten und Schiffen, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an Bord erreicht werden.

Weiters sollen insbesondere Investitionen für Fanggeräte, für Energieeffizienzprüfungen und -pläne, sowie in Ausrüstung oder an Bord zur Reduzierung des Schadstoff- und Treibhausgasausstoßes unterstützt werden.

Mit dem Einstieg bzw. dem Ausbau der Direktvermarktung soll eine Erhöhung der

Wertschöpfung bei den Binnenfischereibetrieben erreicht werden.

Darüber hinaus soll in Binnenfischereibetrieben das Beschreiten neuer Wege der Direktvermarktung und Diversifizierung der Produktion bzw. der angebotenen Dienstleistungen (z.B.: Restaurantbetrieb in der Binnenfischerei, sofern überwiegend eigene Fische auf diese Art und Weise vermarktet werden, Ökotourismus) zur besseren wirtschaftlichen Absicherung der Betriebe initiiert werden. Investitionsförderungen in diesem Bereich beschränken sich auf ergänzende Tätigkeiten außerhalb der Binnenfischereibetriebe, die eine Verbindung zum Kerngeschäft aufweisen.

- Bevorzugung von Investitionen mit Innovationscharakter

Geplante Maßnahme 2: Innovation (Art. 47 EMFF-VO)

Es werden Vorhaben, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle und einem Fischerei- oder Aquakulturbetrieb durchgeführt werden und die Entwicklung neuer oder verbesserter Verfahren und Methoden, Geräte sowie Systeme der Verwaltung oder Organisation zum Inhalt haben, gefördert. Beispielhaft seien erwähnt: die Optimierung der Selektivität von Fangeinrichtungen, die Verbesserung von Befruchtungs- und Aufzuchtmethoden, die Entwicklung von Fischzuchtgeräten und –einrichtungen, die Aufzucht neuer Arten, die Sammlung und Verwertung von Schlachtabfällen, die Entwicklung neuer, ressourcenschonender Futtermittel (Substitution von Fischmehl und Fischöl, Verwendung von Fischabfällen, u.ä.).

- Erhöhung der Erzeugung durch Konzentration auf Investitionen die zu einer Mehrproduktion führen (Intensivierung bestehender Anlagen, neue Standorte, Kreislaufanlagen)

Geplante Maßnahme 3: Produktive Investitionen in der Aquakultur (Art. 48 EMFF-VO) –die geplanten Sub-Maßnahmen betreffen die Bereiche Forellenproduktion, Karpfenproduktion, Warmwasserkreislaufanlagen, sonstige Investitionen im Bereich Aquakultur/Klimaschutz- und Umweltmaßnahmen sowie Produktverbesserung/Diversifizierung/Direktvermarktung

Investitionen in die Erweiterung und Modernisierung von bestehenden Anlagen sowie Neubauten von Teichen (einschließlich Angelteiche), Halteranlagen, Fließkanälen und Beckenanlagen, Reinigungsanlagen für Abwässer aus der Aquakultur, sowie spezielle technische Ausrüstung von Fischzuchtbetrieben, wie z.B. Sortiermaschinen, Belüfter, Transportfahrzeuge, Fischförderschnecken, Pumpen u.ä., in bestehenden Aquakulturbetrieben sollen diese Produktionsausweitung unterstützen.

Folgende Investitionen werden unterstützt:

Produktive Investitionen in der Aquakultur (Neubau, Umbau und Erweiterungen von Anlagen und Anlagenteilen, sowie Revitalisierung von Teichanlagen)

Modernisierung von Aquakultureinheiten inklusive Verbesserung von Arbeits- und Sicherheitsbedingungen

Verbesserung von Haltungs- und Gesundheitsbedingungen, inkl. Schutz vor Prädatoren

Reduktion von Umweltauswirkungen und Erhöhung der Effizienz im Bereich der Ressourcennutzung, insbesondere Verminderung des spezifischen Wasser- und Energieverbrauchs sowie der Abwasserfrachten, inklusive dem Schutz vor dem Entkommen faunenfremder Arten,

die Errichtung von Ökostromanlagen, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, soweit diese Anlagen für die Deckung des Eigenbedarfs im Zusammenhang mit dem Betrieb von Aquakultur- und Verarbeitungsanlagen sowie der Binnenfischerei benötigt und betrieben werden.

Investitionen in Produktverbesserungen

Diversifizierung der Aquakulturproduktion und der verwendeten Arten

Investitionen im Bereich der Aquakultur, die durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen und Produktionsbedingungen in erster Linie auf die Erhaltung von bestehenden Aquakulturbetrieben und dort vorhandenen Arbeitsplätzen abzielen.

Mit dem Einstieg bzw. dem Ausbau der Direktvermarktung soll eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Produzenten durch eine Verbesserung von Produktivität, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit erreicht werden. Gleichzeitig soll eine bessere Versorgung des lokalen Marktes mit frischen Produkten und die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden.

Bei der Direktvermarktung ist auch eine Anpassung der Verkaufseinrichtungen an die Kundenansprüche hinsichtlich Produktpräsentation, Hygienestandards und Produktvielfalt erforderlich. Neue gesetzliche Bestimmungen und Auflagen machen derartige Verbesserungen ebenfalls erforderlich. Förderungswürdig sind weitere Maßnahmen, die der Erhöhung der Wertschöpfung und der Verarbeitung und Vermarktung bisher kommerziell wenig interessanter Arten dienen.

Darüber hinaus soll in Fischerei- und Aquakulturbetrieben das Beschreiten neuer Wege der Direktvermarktung und Diversifizierung der Produktion bzw. der angebotenen Dienstleistungen zur Erhöhung der Wertschöpfung und besseren wirtschaftlichen Absicherung der Betriebe initiiert werden.

- Schaffung von zusätzlichen Bildungsangeboten für Aquakultur und Fischereiwirtschaft

Geplante Maßnahme 4: Förderung von Humankapital und sozialem Dialog (Art. 50 EMFF-VO)

Im Bereich der Bildung soll eine Vernetzungsstelle zwischen den verschiedenen Einrichtungen und Personen, die in Ausbildung, Weiterbildung und Forschung tätig sind, geschaffen werden. Über Bildungsprojekte könnte sowohl die Weiterbildung besser abgestimmt werden als auch eine einheitliche Erarbeitung von Beratungskonzepten und Beratungsunterlagen für Österreich durchgeführt werden. Der Bereich Fischgesundheit kann in diese Bildungsprojekte eingeschlossen werden.

- Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Geplante Maßnahme 5: Vermarktungsmaßnahmen (Art. 68 EMFF-VO)

Die Gründung von Erzeugergemeinschaften wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen eines sehr hohen Anteiles der Direktvermarktung nicht angestrebt. Als Begleitmaßnahme zur Steigerung der Erzeugung sind Maßnahmen zur Information der VerbraucherInnen betreffend heimischer/regionaler, biologischer/ökologischer Aquakultur oder zur Nachhaltigkeit in der heimischen/regionalen Aquakultur und Binnenfischerei vorgesehen.

- Laufende Anpassung und Entwicklung des Verarbeitungssektors in den Bereichen Umweltwirkung und Energieeffizienz.

Geplante Maßnahme 6a: Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Art. 69 EMFF-VO)

Modernisierung bestehender Verarbeitungseinrichtungen. Für Aquakultur und Binnenfischerei spielt gleichermaßen die Verarbeitung der Fänge zu küchen- und essfertigen Produkten eine wichtige Rolle. Es müssen entsprechende Einrichtungen so modernisiert werden, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen. Investitionsvorhaben zum Einsatz neuer Technologien in der Verarbeitung (z.B. Schlacht-, Filetier- und Entgrätungsmaschinen, Räuchereinrichtungen, innovative Verpackungstechniken, etc.), sind zur Absicherung der Betriebe und der vorhandenen Arbeitsplätze auch zukünftig notwendig.

Damit wird erreicht, dass die Produkte aus der Seenfischerei und Aquakultur besser am Markt platziert werden können und in weiterer Folge eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Betriebe durch eine Verbesserung der Produktivität, Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit erreicht wird. Damit soll zum einen die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zum anderen aber auch die Einhaltung von Umwelt- und Hygienevorschriften gewährleistet werden.

Zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sind nunmehr Investitionen bestehender Verarbeitungsunternehmen in neue Produkte und Verfahrenstechnologien erforderlich, wie die Einrichtung von Schlachträumen, die Ausrüstung mit Schlacht- und Filetiermaschinen, die Verbesserung der Hygiene- und Umweltbedingungen, die Optimierung der Verpackungstechnik und Rationalisierungen bei Versand bzw. Transport.

Die Errichtung neuer Verarbeitungseinrichtungen wird nur in Verbindung mit neuen Vermarktungskonzepten gefördert um die Vermarktung aus Fischen aus neuen Produktionsanlagen sicher zu stellen.

- Entwicklung neuer Produkte und Produktionsprozesse in der Verarbeitung

Geplante Maßnahme 6b: Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Art. 69 EMFF-VO)

Ein weiterer Ausbau von Verarbeitungseinrichtungen wird die Wertschöpfung steigern. Neben der einwandfreien Qualität wird vor allem auch auf die Weiterentwicklung der Produktvielfalt geachtet, die ein wesentliches Standbein für die Steigerung des Absatzes darstellt. Die Abstimmung zwischen Produktion, Verarbeitung und Handel ist eine Voraussetzung für die Entwicklung und die Marktchancen von Produkten mit spezieller Qualitätsauszeichnung (z.B. AMA-Gütesiegel).

- Verbesserung der gezielten Politikgestaltung und damit der zielgerichteten Entwicklung des Sektors durch die Erhebung neuer und die Sammlung bereits

vorhandener Daten und in einem weiteren Schritt durch deren zentrale Bereitstellung

Geplante Maßnahme 7: Datenerhebung (Art. 77 EMFF-VO)

Eine gezielte Datenerhebung im Rahmen des DCF stellt eine wichtige Voraussetzung für ein im Sinne der Durchführung der GFP geeignetes Management des Fischerei- und Aquakultursektors dar. Künftig sollen auch für Binnenstaaten, sofern die von der EK festgelegten Schwellenwerte überschritten werden, gemeinschaftliche Verpflichtungen gelten. Um den Anforderungen auf Gemeinschaftsebene zu entsprechen, sollen im Rahmen des Österreichischen Operationellen Programms die von der EU dafür vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten genutzt werden. Geplant ist neben der freiwilligen Erhebung der geforderten Datensätze deren zentrale Aufbereitung, um diese über eine Datenplattform z.B. für die Durchführung von wissenschaftlichen Analysen zur Problemidentifikation und Politikgestaltung des Sektors (z.B. Hilfe für nachhaltige Bewirtschaftungspläne etc.) zur Verfügung zu stellen.

Als nationaler Ansprechpartner für die Datenerhebung wird ein/eine Vertreter/in des BMLFUW benannt werden. Da nationales Förderrecht eine Förderung von öffentlich Bediensteten nicht gestattet, können diese Kosten nicht berücksichtigt werden.

- Entwicklung, der Erwerb und die Installation der erforderlichen Komponenten, einschließlich Computer-Hardware und -Software, um die Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gemäß Artikel 58 der Vo (EG) Nr. 1224/2009 sicherzustellen.

Geplante Maßnahmen 8: Überwachung und Kontrolle (Artikel 76 EMFF-VO)

Neue Analytikmethoden sollen die Rückverfolgbarkeit in Zukunft zuverlässig und schnell gewährleisten. Nachdem in Österreich vorwiegend Karpfen und Forellen in Aquakulturanlagen produziert werden, sollen diese beiden Fischarten als Modell für die Entwicklung von Analytikmethoden verwendet werden, um die Abgrenzung der heimischen Erzeugung von Importprodukten zu ermöglichen.

Folgende Ziele sollen erreicht werden:

- Entwicklung eines raschen analytischen Instruments für die Rückverfolgbarkeit von Fischereiprodukten
- Modell zur Bestimmung der Herkunft von Fischen vorzugsweise auf Basis von metagenomischen Daten der assoziierten Bakterienpopulation

- KonsumentInnenschutz und Wahlfreiheit, Stärkung des Vertrauens in die heimische Produktion
- Basis für ein Kontroll- und Zertifizierungssystem
- Optimierung der Abläufe durch Automatisierung und Nutzung technologischer Möglichkeiten

Grundlage dieser Schwerpunktsetzungen bildet der Nationale Strategieplan Österreichs, der folgende Ziele verfolgt:

- Steigerung des Selbstversorgungsgrades durch eine nachhaltige Produktion
- Produktionsausweitung durch Effizienzsteigerung in bestehenden Anlagen
- Steigerung der Produktion durch neue Standorte und innovative Techniken
- Anreize für innovative Projekte unter wissenschaftlicher Begleitung
- Qualitätsproduktion, die Umwelt, Tierschutzkriterien und Kennzeichnung der Herkunft berücksichtigt

Die geplanten Maßnahmen im OP stehen daher im Einklang mit dem Nationalen Strategieplan.

--

### 3.2 Einzelziele und Ergebnisindikatoren

<b>Priorität der Union</b>	<b>1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei</b>
----------------------------	--

<b>Einzelziel</b>	<b>4 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe, einschließlich der Flotten der kleinen Küstenfischerei, sowie Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
1.1 - Veränderung des Wertes der Produktion		Tausend EUR	✓
1.2 - Veränderung des Produktionsvolumens	2,00000	Tonnen	
1.3 - Veränderung der Nettogewinne		Tausend EUR	✓
1.5 - Veränderung der Kraftstoffeffizienz beim Fischfang		Liter Kraftstoff/angelandete Fänge in Tonnen	✓
1.7 - Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten geschaffene Arbeitsplätze (VZÄ)		VZÄ	✓
1.8 - Im Sektor Fischerei oder in Sektoren mit ergänzenden Aktivitäten erhaltene Arbeitsplätze (VZÄ)	61,00000	VZÄ	
1.9.a - Veränderung der Anzahl der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle		Anzahl	✓
1.9.b - Veränderung in % der arbeitsbedingten Erkrankungen und Unfälle im Verhältnis zur Anzahl der Fischer insgesamt		%	✓

<b>Einzelziel</b>	<b>5 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz, und Wissenstransfer</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
1.1 - Veränderung des Wertes der Produktion		Tausend EUR	✓
1.2 - Veränderung des Produktionsvolumens		Tonnen	✓
1.3 - Veränderung der Nettogewinne		Tausend EUR	✓
1.5 - Veränderung der Kraftstoffeffizienz beim Fischfang		Liter Kraftstoff/angelandete Fänge in Tonnen	✓

<b>Priorität der Union</b>	<b>2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden,</b>
----------------------------	---

<b>Union</b>	<b>innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur</b>
--------------	--

<b>Einzelziel</b>	<b>1 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation und Wissenstransfer</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
2.1 - Veränderung des Volumens der Aquakulturproduktion		Tonnen	✓
2.2 - Veränderung des Wertes der Aquakulturproduktion		Tausend EUR	✓
2.3 - Veränderung der Nettogewinne		Tausend EUR	✓
2.6 - Projekte	10,00000	Anzahl	

<b>Einzelziel</b>	<b>2 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Aquakulturbetriebe, einschließlich der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen insbesondere in KMU</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
2.1 - Veränderung des Volumens der Aquakulturproduktion	5.000,00000	Tonnen	
2.2 - Veränderung des Wertes der Aquakulturproduktion	33.000,00000	Tausend EUR	
2.3 - Veränderung der Nettogewinne		Tausend EUR	✓
2.8 - Geschaffene Arbeitsplätze		VZÄ	✓
2.9 - Erhaltene Arbeitsplätze		VZÄ	✓
2.4 - Anlagen - Teiche	1.900,00000	ha	
2.4.a - Anlagen - Becken und Fließkanäle	430.000,00000	m3	
2.4.b - Anlagen - Gehege und Kreislaufanlagen	7.000,00000	m2	
2.5 - Beschäftigung in Aquakultur	240,00000	FTE	

<b>Einzelziel</b>	<b>3 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
2.4 - Veränderung des Produktionsvolumens der ökologischen Aquakultur		Tonnen	✓
2.5 - Veränderung des Produktionsvolumens des Kreislaufsystems		Tonnen	✓
2.6 - Veränderung des Volumens der im Rahmen freiwilliger Nachhaltigkeitssysteme zertifizierten Aquakulturproduktion		Tonnen	✓
2.7 - Aquakulturunternehmen, die Umweltleistungen erbringen		Anzahl	✓

<b>Einzelziel</b>	<b>3 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
2.8 - Geschaffene Arbeitsplätze		VZÄ	✓
2.9 - Erhaltene Arbeitsplätze		VZÄ	✓

<b>Einzelziel</b>	<b>5 - Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
2.8 - Geschaffene Arbeitsplätze		VZÄ	✓
2.9 - Erhaltene Arbeitsplätze	574,00000	VZÄ	

<b>Priorität der Union</b>	<b>3 - Unterstützung der Durchführung der GFP</b>
----------------------------	---

<b>Einzelziel</b>	<b>1 - Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Erhebung und Verwaltung von Daten</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
3.B.1 - Erhöhung des Prozentsatzes abgeschlossener Datenabrufe		%	✓
3.B.2 - Anzahl einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten	144,00000	Anzahl	

<b>Einzelziel</b>	<b>2 - Unterstützung der Begleitung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften, hierdurch Ausbau der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung, ohne dass ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
3.A.1 - Zahl der festgestellten schweren Verstöße		Anzahl	✓
3.A.2 - Anlandungen, die einer physischen Kontrolle unterlagen		%	✓
3.A.3 - Festgestellte schwerwiegende Verstöße im Aquakulturbereich auf Basis der Analytik hinsichtlich Rückverfolgbarkeit	5,00000	Anzahl	

<b>Priorität der Union</b>	<b>5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung</b>
----------------------------	---

<b>Einzelziel</b>	<b>1 - Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
5.1.a - Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in EO		Tausend EUR	✓
5.1.b - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in EO		Tonnen	✓
5.1.c - Veränderung des Wertes der		Tausend EUR	✓

<b>Einzelziel</b>	<b>1 - Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
Erstverkäufe in Nicht-EO			
5.1.d - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in Nicht-EO		Tonnen	✓
5.2 - Pro Kopf Verbrauch	8,00000	kg	

<b>Einzelziel</b>	<b>2 - Förderung von Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung</b>		
<b>Ergebnisindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>nicht zutreffend</b>
5.1.a - Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in EO		Tausend EUR	✓
5.1.b - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in EO		Tonnen	✓
5.1.c - Veränderung des Wertes der Erstverkäufe in Nicht-EO	50.000,00000	Tausend EUR	
5.1.d - Veränderung des Volumens der Erstverkäufe in Nicht-EO		Tonnen	✓
5.1.e - Beschäftigte in Verarbeitung und Vermarktung	290,00000	VBÄ	

### 3.3 Relevante Maßnahmen und Outputindikatoren

<b>Priorität der Union</b>	<b>1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei</b>
----------------------------	--

<b>Einzelziel</b>	<b>4 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereibetriebe, einschließlich der Flotten der kleinen Küstenfischerei, sowie Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
02 - Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)	1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	1,00	Number	✓
04 - Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)	1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	3,00	Number	✓

### Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)

Das Ziel besteht darin, die Seenfischerei im bestehenden Ausmaß zu erhalten und die Wertschöpfung nach Möglichkeit zu steigern.

<b>Einzelziel</b>	<b>5 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz, und Wissenstransfer</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Bei diesem Einzelziel werden in Österreich keine Maßnahmen umgesetzt.

<b>Priorität der Union</b>	<b>2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur</b>
----------------------------	---

<b>Einzelziel</b>	<b>1 - Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation und Wissenstransfer</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
01 - Artikel 47 Innovation	2.1 - Anzahl Projekte zum Thema Innovation, Beratungsdienste	3,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Um eine innovative und damit erhöhte - wobei gleichzeitig umweltfreundliche - Produktion gewährleisten zu können ist die Entwicklung neuer oder verbesserter Verfahren und Methoden notwendig.

<b>Einzelziel</b>	<b>2 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Aquakulturbetriebe, einschließlich der Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen insbesondere in KMU</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur	2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	96,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Die Durchführung des Pilotprojektes „Erhöhung des Aquakulturpotentials in Österreich“ hat im Bereich der Salmoniden ergeben, dass in Österreich entsprechende Potentiale vorhanden sind.  
Bei den kleineren Unternehmen liegt das leichteste Potential einerseits in einer Korrektur des wasserrechtlich vorgeschriebenen Maximalbesatzes pro Sekundenliter und andererseits in der Erhöhung des Sekundenliterertrages.  
Die Steigerung des Potentials im Bereich „Neuerrichtung“ wird eher bei Anlagen mit geringer Produktion gesehen, wobei diesen gerade aufgrund ihrer lokalen Einbindung und Verzweigung große Bedeutung zugestanden wird.  
Die gleichzeitige Durchführung des Pilotprojektes betreffend die Karpfenteichwirtschaft hat

ergeben', dass ein geringes Steigerungspotential in diesem Bereich erwartet werden kann.

<b>Einzelziel</b>	<b>3 - Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen	2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	1,00	Number	✓
02 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs	2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	4,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Investitionen zur Steigerung der inländischen Produktion mit umweltschonenden Auswirkungen durch geringeren Wasserverbrauch, geringerer Einsatz von Chemikalien etc.

Reduktion von Umweltauswirkungen und Erhöhung der Effizienz im Bereich der Ressourcennutzung, insbesondere Verminderung des spezifischen Wasser- und Energieverbrauchs sowie der Abwasserfrachten, inklusive dem Schutz vor dem Entkommen faunenfremder Arten,

die Errichtung von Ökostromanlagen, welche elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, soweit diese Anlagen für die Deckung des Eigenbedarfs im Zusammenhang mit dem Betrieb von Aquakultur- und Verarbeitungsanlagen sowie der Binnenfischerei benötigt und betrieben werden.

<b>Einzelziel</b>	<b>5 - Entwicklung der Berufsausbildung, Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten und lebenslanges Lernen</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
01 - Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung	2.5 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung des Humankapitals in der Aquakultur im Allgemeinen und neuer Aquakulturerzeuger	3,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Im Bildungs- und Beratungsbereich fehlt es an der Vernetzung der verschiedenen Akteure

und Aktivitäten. Mit einem neuen zusätzlichen Bildungsangebot können wesentliche Koordinationsaufgaben wahrgenommen werden und durch ein entsprechendes Kursangebot dazu beitragen, das hohe Ausbildungsniveau zu halten und Weiterbildung zu fördern (insb. bzgl. innovativer Technologien), effizienter Produktion, erhöhter Wertschöpfung

<b>Priorität der Union</b>	<b>3 - Unterstützung der Durchführung der GFP</b>
----------------------------	---

<b>Einzelziel</b>	<b>1 - Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Erhebung und Verwaltung von Daten</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
01 - Artikel 77 Datenerhebung	3.2 - Anzahl Projekte zum Thema Unterstützung der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten	3,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Aufgrund der Änderung des DFC sind künftig auch für Binnenstaaten, sofern die von der EK festgelegten Schwellenwerte überschritten werden, Datenerhebungen im Sinne der Unterstützung der Durchführung der GFP im Bereich Aquakultur und Verarbeitung verpflichtend. Unterstützende Maßnahmen zur Datenerhebung (gem. Art. 77 EMFF-VO) sollen mittels des österreichischen Gemeinschaftsprogramms finanziert werden. Geplant ist neben der Erhebung der geforderten Datensätze deren zentrale Aufbereitung, um diese über eine Datenplattform z.B. für die Durchführung von wissenschaftlichen Analysen zur Verfügung zu stellen.

<b>Einzelziel</b>	<b>2 - Unterstützung der Begleitung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften, hierdurch Ausbau der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung, ohne dass ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
01 - Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung	3.1 - Anzahl Projekte zum Thema Durchführung der Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union	1,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Die bestehende Beanstandungsrate im Süßwasserfischbereich bezieht sich nur auf die Kennzeichnung im Rahmen der Verbraucherinformation Fisch, da die Herkunftsbestimmung derzeit nicht analytisch durchgeführt werden kann und die entsprechende Basis einer Referenzdatenbank fehlt.

In Österreich sollen die beiden Fischarten Karpfen und Forellen als Modell für die Entwicklung von Analytik Methoden dienen. Damit soll eine Abgrenzung der heimischen Erzeugung von Importen erreicht werden.

**Priorität der Union**      **5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung**

<b>Einzelziel</b>	<b>1 - Verbesserung der Organisation der Märkte für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
03 - Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen	5.2 - Anzahl Projekte zum Thema Marketingmaßnahmen und Beihilfen für die Lagerhaltung	3,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Projekte und Informationsmaßnahmen betreffend die Vorteile der biologischen Erzeugung können die Nachfrage in diesem Sektor unterstützen. Zusätzlich sollte stärker auf die Vorteile einer regionalen Produktion aus Sicht der Nachhaltigkeit hingewiesen werden. Vermehrte Information kann das Wissen der VerbraucherInnen um nachhaltige Produktionsweisen im Fischerei- und Aquakultursektor erhöhen und das Kaufverhalten beeinflussen. Die kleine Anzahl von vorgesehenen Kampagnen ist darin begründet, dass Österreich einerseits vor hat nur österreichweite Maßnahmen zu unterstützen und andererseits der Absatz der Produkte zu einem überwiegenden Teil ohnedies im Wege der Direktvermarktung durch den Endbegünstigten oder in Kooperation mit einem Verarbeitungsbetrieb erfolgt.

<b>Einzelziel</b>	<b>2 - Förderung von Investitionen in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung</b>			
<b>EMFF-Maßnahme</b>	<b>Outputindikator</b>	<b>Zielwert für 2023</b>	<b>Einheit für die Messung</b>	<b>Aufnahme in den Leistungsrahmen</b>
01 - Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	5.3 - Anzahl Projekte zum Thema Verarbeitung	20,00	Number	✓

**Begründung für die Kombination der EMFF-Maßnahmen (gestützt durch die Ex-ante-Bewertung und die SWOT-Analyse)**

Ein weiterer Ausbau von Verarbeitungseinrichtungen wird die Wertschöpfung steigern. Neben der einwandfreien Qualität wird vor allem auch auf die Weiterentwicklung der Produktvielfalt geachtet, die ein wesentliches Standbein für die Steigerung des Absatzes darstellt. Die Abstimmung zwischen Produktion, Verarbeitung und Handel ist eine Voraussetzung für die Entwicklung und die Marktchancen von Produkten mit spezieller Qualitätsauszeichnung (z.B. AMA-Gütesiegel).

Der Verarbeitungssektor wird auch weiterhin technologische Weiterentwicklungen zum Beispiel im Bereich Energieeffizienz durchführen.

### 3.4 Erläuterung, inwieweit das Programm andere ESI-Fonds ergänzt

#### 3.4.1 Koordinierungsvereinbarungen und Ergänzung anderer ESI-Fonds und weiterer relevanter EMFF-Finanzierungsinstrumente auf Unionsebene sowie auf nationaler Ebene

Die mit Hilfe des EMFF 2014-2020 durchgeführten Investitionen werden ausschließlich im Rahmen dieses Operationellen Programms gefördert. Die Kombination der Finanzierungen aus dem EMFF und anderen ESI-Fonds ist nicht geplant. Die Komplementarität mit anderen ESI-Fonds ist über die eindeutige Abgrenzung der Förderinhalte gewährleistet. Zu erwähnen ist lediglich die ergänzende, nationale Förderung von Teichflächen mit bestimmten umweltrelevanten Auflagen.

Da im OP EMFF 2014 – 2020 keine Zahlungen für derartige Maßnahmen zu speziellen Umweltleistungen vorgesehen sind, kann es keine Überschneidung mit der angeführten Maßnahme geben.

EMFF und LEADER stehen in keiner Beziehung. Es gibt keine Überschneidungen und es sind auch keine Kooperationen angedacht.

LIFE ist das EU-Förderinstrument für den Umwelt- und Klimaschutz. Da spezielle Umwelt- oder Klimaschutzmaßnahmen im EMFF nicht gefördert werden (sondern einen integrierten Bestandteil darstellen), bestehen keine Überschneidungspunkte mit dem LIFE-Programm. Darüber hinaus wird LIFE ebenfalls durch das BMNT begleitet, was ein Ausschließen von Überschneidungen zusätzlich gewährleistet (siehe Punkt 3.4.1 des OP).

Überschneidung der Projekte aus Horizon2020 mit Innovationsmaßnahmen aus dem EMFF können ausgeschlossen werden, da von einer sehr unterschiedlichen Ausrichtung der Fragestellungen im Rahmen der beiden Programme auszugehen ist. Zudem sind die EMFF-Maßnahmen zur Innovation kleinräumig und auf nationale/regionale Forschungsinstitute ausgerichtet, die Projekte im Rahmen von Horizon2020 hingegen umfassen EU-weite Konsortien mit deutlich weiter gefassten Fragestellungen (siehe Punkt 3.4.1 des OP).

Im Rahmen der Strategie der Europäischen Union für den Donauraum kann das vorliegende Programm dazu beitragen Verbesserungen im Bereich des Umweltschutzes durch nachhaltige Fischereiwirtschaft zu erreichen. Ebenso werden die Bereiche Bildung und Qualifikation, Beschäftigung, Forschung, Innovation und „grüner“ Tourismus positiv beeinflusst.

#### 3.4.2 Wichtigste geplante Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands

Um den Verwaltungsaufwand für den Endbegünstigten zu verringern, wurden von Österreich die zwei folgenden Maßnahmen bereits umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

1. Für die Errichtung und den Betrieb einer Aquakulturanlage wird in Österreich eine

wasserrechtliche Bewilligung benötigt. Neben dieser wasserrechtlichen Bewilligung können für die Errichtung dieser Anlage auch Bewilligungen nach anderen Rechtsmaterien, insbesondere den Naturschutzgesetzen, Bauordnungen und Fischereigesetzen der Länder, dem Forstgesetz, dem Tierseuchengesetz erforderlich sein. Zur Beschleunigung der Verfahren betreffend die Erteilung der Wasserrechtsbewilligungen wurden vom BMNT Leitlinien für die Errichtung von Aquakulturanlagen/Fischteichanlagen ausgearbeitet. Diese Leitlinien sollen Antragstellern bei der Ausgestaltung ihrer Projekte, aber auch die zuständigen Behörden unterstützen. Zielsetzung ist die Verwaltungsvereinfachung und eine Vereinheitlichung des Vollzuges im gesamten Bundesgebiet. Diese Leitlinie sind abrufbar unter: [http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht\\_national/abwasser\\_emissionsbegrenzung0/wasserrecht\\_tierprod/AEV\\_Aquakultur.html](http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-oesterreich/wasserrecht_national/abwasser_emissionsbegrenzung0/wasserrecht_tierprod/AEV_Aquakultur.html);

2. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorgangsweise bei der Auszahlung der Fördermittel wurde eine zentrale Anlaufstelle, nämlich die Agrar Markt Austria eingerichtet. Diese Stelle führt auch die zentrale Datenbank. In diese Datenbank werden von den zwischengeschalteten Stellen sämtliche Daten über die zu fördernden Projekte der Endbegünstigten eingegeben.

### **3.5 Angaben zu den makroregionalen und meeresbeckenbezogenen Strategien (sofern zutreffend)**

Trifft für Österreich nicht zu.

## 4. ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH SPEZIFISCHER EMFF-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der spezifischen Erfordernisse von Natura-2000-Gebieten und Beitrag des Programms zur Einrichtung eines kohärenten Netzes von Bestandsauffüllungsgebieten gemäß Artikel 8 der GFP-Verordnung

Österreich hat insgesamt 218 Natura-2000-Gebiete nominiert. Sie umfassen 12.565 km<sup>2</sup>, das sind 15% der Bundesfläche. Von diesen Gebieten sind 167 rechtlich verordnet (Stand 2012, Umweltbundesamt).

Im Anhang II der RL 92/43/EWG i.d.g.Fassung (Fauna-Flora-Habitat RL) sind folgende 23 Fisch- bzw. Neunaugenarten und 2 Krebsarten angeführt:

Rapfen; Hundsbärbe; Seelaube; Steinbeißer; Koppe; Ukrainisches Neunauge; Weißflossen-Gründling; Steingreßling; Kessler-Gründling; Bachneunauge; Strömer; Schlammpeitzger; Bitterling; Perlfisch; Frauenerfling; Goldsteinbeißer; Streber; Sichling; Huchen; Hundsfisch; Donaukaulbarsch; Schräzler; Zingel. Dohlenkrebs; Steinkrebs.

In zahlreichen Schutzgebieten kann der Erhalt der genannten Arten gewährleistet werden, so zum Beispiel in den FFH-Gebieten Oberes Donautal, Mondsee-Attersee, Salzachauen, Waldaist-Naarn, Traun-Donau-Auen, Schwarze und Weiße Sulm, Ober- und Mittellauf der Mur, Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach, Oberlauf der Pinka, Lafnitztal, March-Thaya-Auen, Donau-Auen östlich von Wien, FFH-Gebiet Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft.

Seit dem EU-Beitritt vor 16 Jahren hat Österreich mit Hilfe von LIFE **46 Naturschutzprojekte** mit einem Gesamtvolumen von rund **154 Millionen Euro** umgesetzt. Zahlreiche LIFE-Projekte dienen dabei der verbesserten Vernetzung aquatischer Lebensräume, wie beispielhaft anhand einiger Projekte gezeigt werden kann:

Das LIFE-Projekt „Netzwerk Donau“ versucht in den nächsten Jahren die Stauhaltungen an der österreichischen Donau aufzuwerten. Im Projekt werden Kiesbänke, Kiesinseln und ganzjährig durchflossene Nebenarme geschaffen. Dadurch verbessern sich die Lebensbedingungen für alle 57 heimischen Fischarten der Donau, darunter 17 FFH-Arten.

Durch das LIFE-Projekt "Flusslebensraum Mostviertel-Wachau" wird die UNESCO-Welterbestätte „Wachau“ deutlich besser an die Alpenvorlandflüsse des Mostviertels angebunden. Austausch und Wanderung aquatischer Lebewesen wird ermöglicht.

Beim LIFE-Projekt „Traisen“ wird ein 12,5 Kilometer langer, mäandrierender Flussabschnitt mit dynamischer Uferentwicklung komplett neu angelegt. Im Vordergrund steht die Anbindung zahlreicher Gewässer an den neuen Hauptfluss, die Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere Gewässerorganismen und die großzügige Errichtung von Überflutungszonen.

Die Bewirtschaftung in Schutzgebieten gemäß der FFH- Richtlinie durch Fischerei wird bis auf bestimmte Ausnahmeregelungen mit Maßnahmen vertraglicher Art geregelt. Dies entspricht Art. 6 der FFH- Richtlinie. Die traditionelle Teichwirtschaft wird in einer überwiegend extensiven Form gepflegt.

Das vertragliche Instrumentarium zur extensiven Teichwirtschaft auf nationaler Ebene hat sich langjährig bewährt. Mit diesen Maßnahmen können spezifische Anforderungen des Managements entsprechend den Zielsetzungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und betriebliche Erfordernisse der Teichbewirtschaftung berücksichtigt werden.

In Niederösterreich liegen 75 Teiche (rd. 650 ha Teichfläche) in Natura 2000 Gebieten. In der Steiermark werden im Zuge von Nachnominierungen von Natura 2000 Gebieten möglicherweise ca. 10 Teiche betroffen sein.

Auch im PAF für Natura 2000 für Österreich (2014-20) sind Maßnahmen zur Verbesserung von aquatischen Habitaten und zur Förderung der oben genannten Fisch- und Krebsarten mit geschätzten Kosten von rd. € 8,5 Mio enthalten.

#### **4.2. Beschreibung des Aktionsplans für die Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der kleinen Küstenfischerei**

Trifft für Österreich nicht zu.

#### **4.3 Erläuterung der Berechnungsmethode für vereinfachte Kostenoptionen gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstaben b bis d der Dachverordnung**

Trifft für Österreich nicht zu.

#### **4.4 Erläuterung der Methode zur Berechnung von Mehrkosten oder Einkommensverlusten gemäß Artikel 97**

Trifft für Österreich nicht zu.

#### **4.5 Erläuterung der Methode zur Berechnung von Ausgleichszahlungen anhand einschlägiger Kriterien für jede der nach Artikel 40 Absatz 1, sowie nach Artikel 53, 54, 55 und 67 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 durchgeführten Maßnahmen**

Trifft für Österreich nicht zu.

**4.6 Bei den Maßnahmen zur endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 muss die Beschreibung auch die Ziele und Maßnahmen enthalten, die zur Verringerung der Fangkapazitäten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ergriffen werden. Zudem ist eine Erläuterung der Berechnungsmethode für die gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 zu gewährende Prämie erforderlich.**

Trifft für Österreich nicht zu.

#### **Fonds auf Gegenseitigkeit für widrige Witterungsverhältnisse und Umweltvorfälle**

Trifft für Österreich nicht zu.

#### **4.8 Beschreibung der Nutzung technischer Hilfe**

##### *4.8.1 Technische Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats*

Im Rahmen der Technischen Hilfe gemäß Artikel 78 (1) a) der VO (EU) Nr. 508/2014 werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Die Tätigkeit der Agrar Markt Austria im Rahmen der Mitwirkung bei der Abwicklung des operationellen Programms
- Vorgesehene Evaluierungen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013
- Programmerstellung für die nächste Periode

##### *4.8.2 Einrichtung nationaler Netze*

Keine Maßnahmen in diesem Programm vorgesehen

## 5. SPEZIFISCHE ANGABEN ZUR INTEGRIERTEN RAUMENTWICKLUNG

### 5.1 Angaben zu Maßnahmen der örtlichen Bevölkerung zur lokalen Entwicklung (CLLD)

#### 5.1.1 Beschreibung der CLLD-Strategie

In der Förderperiode 2014-2020 wird seitens der EU integrierten Ansätzen große Bedeutung beigemessen, territorialen Herausforderungen soll durch den Einsatz der diesbezüglichen Instrumente im Rahmen der ESI-Fonds begegnet und damit die Ziele der Partnerschaftsvereinbarung erreicht werden. Dazu gehört auch das CLLD, das im Rahmen des EMFF-Programms aufgrund des Schwerpunktes "Steigerung der inländischen Fischproduktion" und der begrenzten Fördermittel zwar nicht zur Anwendung kommt, das aber z.B. im Rahmen des ELER eine wesentliche Funktion haben wird. Im Programm LE 2020 sind ELER-Mittel für LEADER-Maßnahmen vorgesehen, die in Zukunft als CLLD-Maßnahmen konzipiert werden.

#### 5.1.2 Liste der Kriterien für die Auswahl der Fischwirtschaftsgebiete

Trifft für Österreich nicht zu.

#### 5.1.3 Liste der Auswahlkriterien für die Strategien für die lokale Entwicklung

Trifft für Österreich nicht zu.

#### 5.1.4 Klare Beschreibung der Rolle, die die lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor (FLAG), die Verwaltungsbehörde oder die benannte Stelle jeweils bei der Durchführung der mit der Strategie verbundenen Aufgaben spielen

Trifft für Österreich nicht zu.

#### 5.1.5. Angaben zu Vorschusszahlungen an FLAG

Trifft für Österreich nicht zu.

## 5.2. Angaben zu integrierten territorialen Investitionen (ITI)

Abgedeckte EMFF-Maßnahmen
Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)
Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)
Artikel 47 Innovation
Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur
Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen
Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs
Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung
Artikel 77 Datenerhebung
Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung
Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen
Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Vorläufige Mittelzuweisung aus dem EMFF in EUR

## 6. ERFÜLLUNG VON EX-ANTE-BEDINGUNGEN

### 6.1. Festlegung der geltenden Ex-ante-Bedingungen und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind

#### 6.1.1 Geltende EMFF-spezifische Ex-ante-Bedingungen

Ex-ante-Bedingung	Prioritäten der Union, für die die Bedingungen gelten	Erfüllt
2 - Erstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für Aquakultur bis 2014 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	2	Ja
3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.	3	Ja
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	3	Ja

#### 6.1.1 Kriterien und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind

Ex-ante-Bedingung	Kriterium	Erfüllt	Referenzdokumente	Erläuterung
2 - Erstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für Aquakultur bis 2014 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	1 - Ein mehrjähriger nationaler Strategieplan für Aquakultur wird der Kommission spätestens am Tag der Übermittlung des operationellen Programms vorgelegt.	Ja	Nationaler Strategieplan Österreichs für den Zeitraum 2014-2020	Der mehrjährige nationale Strategieplan wird der Europäischen Kommission spätestens gemeinsam mit dem Operationellen Programm übermittelt.
2 - Erstellung eines mehrjährigen nationalen Strategieplans für Aquakultur bis 2014 gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.	2 - Das operationelle Programm umfasst Informationen über die Komplementarität mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan für Aquakultur.	Ja	Nationaler Strategieplan Österreichs für den Zeitraum 2014-2020 Operationelles Programm EMFF 2014-2020	Das operationelle Programm beinhaltet Informationen über die Übereinstimmung mit dem mehrjährigen nationalen Strategieplan. Das Operationelle Programm beinhaltet die Kriterien und erforderlichen Maßnahmen des Nationalen Strategieplans.
3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und	1 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Anwendung eines mehrjährigen Programms für die Datenerhebung, vom STECF zu überprüfen und von der Kommission zu genehmigen.	Ja	Operationelles Programm Österreich VO (EG)Nr.762/2008	Die Datenerhebung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Demzufolge wird die Aquakulturstatistik gemäß VO (EG)Nr.762/2008 jährlich erhoben und erstellt.

<p>Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.</p>				<p>Eine Datenerhebung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik laut VO (EG) Nr.199/2008 erfolgt in Österreich derzeit nicht, da im Artikel 3c der genannten VO nur die Erhebung von Aquakulturtätigkeiten von Meeresarten eingeschlossen ist.</p> <p>Die Verordnung bezüglich des DCF befindet sich derzeit in Überarbeitung, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch für Binnenstaaten im Sinne der Unterstützung der Durchführung der GFP im Bereich Aquakultur und Verarbeitung verpflichtend werden. Für die zu erwartenden zusätzlichen Anforderungen sind die administrativen und personellen Kapazitäten erfüllt. Für die Umsetzung der Anforderungen wird eine nationale Ansprechperson ernannt (siehe Kapitel 13).</p>
<p>3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.</p>	<p>2 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung eines Arbeitsprogramms für die Datenerhebung, vom STECF zu überprüfen und von der Kommission zu genehmigen.</p>	<p>Ja</p>	<p>Operationelles Programm Österreich VO (EG)Nr.762/2008</p>	<p>Die Datenerhebung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Demzufolge wird die Aquakulturstatistik gemäß VO (EG)Nr.762/2008 jährlich erhoben und erstellt.</p> <p>Eine Datenerhebung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik laut VO (EG) Nr.199/2008 erfolgt in Österreich derzeit nicht, da im Artikel 3c der genannten VO nur die Erhebung von</p>

				<p>Aquakulturtätigkeiten von Meeresarten eingeschlossen ist.</p> <p>Die Datenerhebung/-sammlung nach 2016 wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des mehrjährigen Datenerhebungsprogramms (DC-MAP; Beschluss der EK vom 12.07.2016 C(2016) 4329 final) erfolgen. Österreich hat einen freiwilligen Datenplan erstellt und im Oktober 2016 zur Genehmigung an die Europäische Kommission bzw. den STECF übermittelt. Der Plan mit drei Pilotprojekten wurde im Dezember 2016 angenommen.</p> <p>Für die zu erwartenden zusätzlichen Anforderungen sind die administrativen und personellen Kapazitäten erfüllt. Für die Umsetzung der Anforderungen wird eine nationale Ansprechperson ernannt (siehe Kapitel 13).</p>
<p>3 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität zur Erfüllung der Datenanforderungen für das Fischereimanagement gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 ist vorhanden.</p>	<p>3 - Beschreibung der personellen Ausstattung für bilaterale und multilaterale Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten, wenn die Arbeiten zur Erfüllung der Auflagen für die Datenerhebung geteilt werden.</p>	Ja	<p>Operationelles Programm Österreich VO (EG)Nr.762/2008</p>	<p>Die Datenerhebung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Demzufolge wird die Aquakulturstatistik gemäß VO (EG)Nr.762/2008 jährlich erhoben und erstellt.</p> <p>Die Verordnung bezüglich des DCF befindet sich derzeit in Überarbeitung, es ist jedoch davon auszugehen, dass auch für Binnenstaaten im Sinne der Unterstützung der Durchführung der GFP im Bereich</p>

				Aquakultur und Verarbeitung verpflichtend werden. Für die zu erwartenden zusätzlichen Anforderungen sind die administrativen und personellen Kapazitäten erfüllt. Für die Umsetzung der Anforderungen wird eine nationale Ansprechperson ernannt (siehe Kapitel 13).
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	1 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung des Abschnitts des operationellen Programms, der das nationale Kontrollfinanzierungsprogramm 2014-2020 betrifft, gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe o.	Ja	Operationelles Programm EMFF 2014-2020	Siehe auch Anhang IV des Operationelles Programm EMFF 2014-2020 - Verwaltungs- und Kontrollsystem.  Die Kontrollen werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Ein weiterer Ausbau wird nur auf Basis neuer rechtlicher Anforderungen erfolgen. Die derzeit rechtlichen Kontrollen werden von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH durchgeführt.
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	2 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung des nationalen Kontrollprogramms für mehrjährige Pläne gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009).	Ja	Operationelles Programm EMFF 2014-2020	Für dieses Programm nicht relevant
4 - Administrative Kapazität: Die administrative	3 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und	Ja	Operationelles Programm EMFF 2014-2020	Für dieses Programm nicht relevant

Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	Umsetzung eines gemeinsamen Kontrollprogramms, das mit anderen Mitgliedstaaten entwickelt werden kann, gemäß Artikel 94 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.			
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	4 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Ausarbeitung und Umsetzung der spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme gemäß Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	Ja	Operationelles Programm EMFF 2014-2020	Für dieses Programm nicht relevant
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	5 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Systems wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen bei schweren Verstößen gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	Ja	Operationelles Programm EMFF 2014-2020	Für dieses Programm nicht relevant
4 - Administrative Kapazität: Die administrative Kapazität für die Umsetzung einer Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsregelung der Union gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, weiter ausgeführt in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, ist vorhanden.	6 - Beschreibung der administrativen Kapazität für die Anwendung eines Punktesystems bei schweren Verstößen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.	Ja	Operationelles Programm EMFF 2014-2020	Für dieses Programm nicht relevant

vorhanden.				
------------	--	--	--	--

### 6.1.2 Geltende allgemeine Ex-ante-Bedingungen und Bewertung, inwieweit diese erfüllt sind

Die Bewertung der Erfüllung der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten ist in der Partnerschaftsvereinbarung unter dem Kapitel 2.3 dargestellt. Diese umfassen folgende Bereiche:

- Anti-Diskriminierung (laut VO: “The existence of administrative capacity for the implementation and application of Union anti-discrimination law and policy in the field of ESI Funds “)
- Gleichstellung der Geschlechter (laut VO: “The existence of administrative capacity for the implementation and application of Union gender equality law and policy in the field of ESI Funds”)
- Menschen mit Behinderung (laut VO: “The existence of administrative capacity for the implementation and application of the United Nations Convention on the rights of persons with disabilities (UNCRPD) in the field of ESI Funds in accordance with Council Decision 2010/48/EC”)
- Vergabe öffentlicher Aufträge (laut VO: “The existence of arrangements for the effective application of Union public procurement law in the field of the ESI funds”)
- Staatliche Beihilfen (laut VO: “The existence of arrangements for the effective application of Union State aid rules in the field of the ESI funds”)
- Umweltvorschriften im Zusammenhang mit UVP und SUP (laut VO: “The existence of arrangements for the effective application of Union environmental legislation related to EIA and SEA”), sowie
- Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren (laut VO: “The existence of a statistical basis necessary to undertake evaluations to assess the effectiveness and impact of the programmes. The existence of a system of result indicators necessary to select actions, which most effectively contribute to desired results, to monitor progress towards results and to undertake impact evaluation.”)

## 6.2 Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen, der verantwortlichen Stellen und des Zeitplans für die Umsetzung

### 6.2.1 Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der EMFF-spezifischen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen

Ex-ante-Bedingung	Kriterium	Zu ergreifende Maßnahmen	Frist	Für die Erfüllung zuständige Stellen
-------------------	-----------	--------------------------	-------	--------------------------------------

### 6.2.2 Geplante Maßnahmen, um die Einhaltung der allgemeinen Ex-ante-Bedingungen zu erreichen

In diesem Zusammenhang wird auf die Partnerschaftsvereinbarung Punkt 2.3.2 - Thematische Ex-ante Konditionalitäten (Tabelle 24) hingewiesen.

## 7. BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSRAHMENS

### 7.1 Tabelle: Leistungsrahmen

<b>Priorität der Union</b>	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
----------------------------	---

<b>Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)</b>	<b>Etappenziel für 2018</b>	<b>Ziele für 2023</b>
Finanzindikator	40.000,00	66.554,00
1.9 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung von Humankapital und sozialem Dialog, Diversifizierung und neuen Einkommensquellen für Fischer, Neugründungen und Gesundheit/Sicherheit	2,00	4,00

<b>Priorität der Union</b>	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	--

<b>Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)</b>	<b>Etappenziel für 2018</b>	<b>Ziele für 2023</b>
Finanzindikator	3.000.000,00	9.030.496,00
2.1 - Anzahl Projekte zum Thema Innovation, Beratungsdienste	0,00	3,00
2.2 - Anzahl Projekte zum Thema produktive Investitionen in der Aquakultur	85,00	101,00
2.5 - Anzahl Projekte zum Thema Förderung des Humankapitals in der Aquakultur im Allgemeinen und neuer Aquakulturerzeuger	0,00	3,00

<b>Priorität der Union</b>	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	--

<b>Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)</b>	<b>Etappenziel für 2018</b>	<b>Ziele für 2023</b>
Finanzindikator	600.000,00	1.681.250,00
3.1 - Anzahl Projekte zum Thema Durchführung der Kontroll-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Union	1,00	1,00
3.2 - Anzahl Projekte zum Thema Unterstützung der Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten	1,00	3,00

<b>Priorität der Union</b>	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	--

<b>Indikator und Maßeinheit (falls zutreffend)</b>	<b>Etappenziel für 2018</b>	<b>Ziele für 2023</b>
Finanzindikator	500.000,00	2.841.700,00
5.2 - Anzahl Projekte zum Thema Marketingmaßnahmen und Beihilfen für die Lagerhaltung	0,00	3,00
5.3 - Anzahl Projekte zum Thema Verarbeitung	10,00	20,00

**7.2 Tabelle: Begründung für die Auswahl der Outputindikatoren, die in den Leistungsrahmen aufgenommen werden sollen**

<b>Priorität der Union</b>	1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei
<p>Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Outputindikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss</p>	<p>Es wurden die Outputindikatoren für alle der im Rahmen dieser Priorität ausgewählten Maßnahmen in den Leistungsrahmen einbezogen, um eine umfassende Abbildung der Fortschritte der Priorität zu ermöglichen. Aufgrund der Meldungen der zwischengeschalteten Stellen und der durchgeführten Zwischenevaluierung des OPs 2014-2020 wird die Mittelzuweisung in der Priorität 1 in Höhe von € 90.000,-- nicht zur Gänze ausgeschöpft werden. Nachdem in der Priorität 2 ein hoher Bedarf an Fördermitteln besteht, erfolgt eine Umschichtung von Fördermitteln in Höhe von € 23.446,-- auf die Priorität 2. Der neue Zielwert des Finanzindikators für 2023 in der Priorität 1 beträgt daher € 66.554,--.</p>
<p>Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)</p>	<p>Basis für die Auswahl der Outputindikatoren im Leistungsrahmen war das Österreichische Programm im Rahmen des EFF. Nachdem das Operationelle Programm Österreich sehr spät angelaufen ist, können die im genehmigten operationellen Programm festgelegten Etappenziele 2018 und die Zielwerte 2023 der Priorität 1 nicht erreicht werden. Die Outputindikatoren 1.7 und 1.9 betreffend Etappenziele 2018 und Zielwerte 2023 werden daher wie folgt abgeändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Outputindikator 1.7: Änderung des Zielwertes 2023 auf 0 Projekte an Stelle von 5 Projekten;</li> <li>- Outputindikator 1.9: Änderung des Etappenziels 2018 auf 2 Projekte an Stelle von 5 Projekten und Änderung des Zielwertes 2023 auf 4 Projekte an Stelle von 10 Projekten.</li> </ul> <p>Tatsächlich hat sich in der aktuellen Förderperiode gezeigt, dass der Trend hin zu größeren Projekten geht. Laut aktuellem Genehmigungsstand beträgt das durchschnittlichen Fördervolumen rund € 18.700,-- /Projekt. In der abgelaufenen Periode € 1.829,--/Projekt. (siehe Dokumente)</p>

Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Die Kohärenz des Leistungsrahmens des EMFF mit jenen der anderen ESI-Fonds ergibt sich, wie auch in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt, bereits aus der Tatsache, dass die ESI-Fonds keine ähnlichen Prioritätsachsen ausweisen und daher die Gefahr von Inkonsistenzen zwischen den Leistungsrahmen der einzelnen Programme von vornherein nicht gegeben ist.
--	--

<b>Priorität der Union</b>	2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur
----------------------------	--

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Outputindikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Es wurden die Outputindikatoren für alle der im Rahmen dieser Priorität ausgewählten Maßnahmen in den Leistungsrahmen einbezogen, um eine umfassende Abbildung der Fortschritte der Priorität zu ermöglichen. Aufgrund der Meldungen der zwischengeschalteten Stellen und der durchgeführten Zwischenevaluierung des OPs 2014-2020 besteht in der Priorität 2 eine rege Investitionstätigkeit der Betriebe, sodass zusätzliche Fördermittel dringend benötigt werden. Insgesamt besteht ein Bedarf an Fördermitteln in Höhe von € 2.200.000,--. Durch eine Umschichtung von Fördermitteln in Höhe von insgesamt € 1.100.000,-- der Prioritäten 1, 5 und 7 auf die Priorität 2 kann ein wesentlicher Bedarf abgedeckt werden. Der neue Zielwert des Finanzindikators für 2023 in der Priorität 2 beträgt daher € 9.030.496,--.
---	---

Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Basis für die Auswahl der Outputindikatoren im Leistungsrahmen war das Österreichische Programm im Rahmen des EFF. Nachdem das Operationelle Programm Österreich sehr spät angelaufen ist, können die im genehmigten operationellen Programm festgelegten Etappenziele 2018 und die Zielwerte 2023 der Priorität 2 nicht erreicht werden. Die Outputindikatoren 2.1 und 2.2 betreffend Etappenziele 2018 und Zielwerte 2023 werden daher wie folgt abgeändert: - Outputindikator 2.1: Änderung des Zielwertes 2023 auf 3 Projekte an Stelle von 10 Projekten; - Outputindikator 2.2: Änderung des Etappenziels 2018 auf 85
---	--

	<p>Projekte an Stelle von 125 Projekten und Änderung des Zielwertes 2023 auf 100 Projekte an Stelle von 250. Tatsächlich hat sich in der aktuellen Förderperiode gezeigt, dass der Trend hin zu größeren Projekten geht. Laut aktuellem Genehmigungsstand beträgt das durchschnittlichen Fördervolumen rund € 47.800,- /Projekt. In der abgelaufenen Periode € 27.540,- /Projekt. (siehe Dokumente)</p>
<p>Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen</p>	<p>Die Kohärenz des Leistungsrahmens des EMFF mit jenen der anderen ESI-Fonds ergibt sich, wie auch in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt, bereits aus der Tatsache, dass die ESI-Fonds keine ähnlichen Prioritätsachsen ausweisen und daher die Gefahr von Inkonsistenzen zwischen den Leistungsrahmen der einzelnen Programme von vornherein nicht gegeben ist.</p>

<b>Priorität der Union</b>	3 - Unterstützung der Durchführung der GFP
----------------------------	--

<p>Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Outputindikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss</p>	<p>Es wurden die in der VO vorgegebenen Output Indikatoren für Maßnahmen im Rahmen der Priorität 3 ausgewählt. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß Artikel 77 ist vorgesehen 3 Projekte und bei der Maßnahme Überwachung und Kontrolle gemäß Artikel 76 der VO (EU) Nr. 508/2014 ein Projekt durchzuführen. Die Aufteilung der Mittelzuweisungen zu diesen Maßnahmen ist im Punkt 8.2 des operationellen Programms festgelegt. Aufgrund der Meldung der zwischengeschalteten Stelle im BMNT wird die Mittelzuweisung bei der Maßnahme Überwachung und Durchsetzung in der Priorität 3 in Höhe von € 777.800,- nicht zur Gänze ausgeschöpft werden. Es werden tatsächlich nur Fördermittel in Höhe von € 550.000 ,-- bei dieser Maßnahme benötigt. Die nicht ausgeschöpften Mittel in Höhe von € 227.800,- werden auf die Datenerhebung umgeschichtet, da bei dieser Maßnahme ein höherer Bedarf besteht. Der neue Zielwert des Finanzindikators für 2023 in der Priorität 3 beträgt daher € 1.681.250,-.</p>
<p>Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die</p>	<p>Basis für die Schätzung sind eingeholte Expertenmeinungen und Rücksprachen mit</p>

Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Interessenten, die um Förderungen für Vorhaben dieser Maßnahmen ansuchen möchten.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Die Kohärenz des Leistungsrahmens des EMFF mit jenen der anderen ESI-Fonds ergibt sich, wie auch in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt, bereits aus der Tatsache, dass die ESI-Fonds keine ähnlichen Prioritätsachsen ausweisen und daher die Gefahr von Inkonsistenzen zwischen den Leistungsrahmen der einzelnen Programme von vornherein nicht gegeben ist.

<b>Priorität der Union</b>	5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung
----------------------------	--

Argumente für die Auswahl der im Leistungsrahmen enthaltenen Outputindikatoren, einschließlich einer Erklärung des Anteils der Mittelzuweisung aufgeschlüsselt nach Vorhaben, die die Outputs realisieren, sowie die Methode zur Berechnung des Anteils, der mehr als 50 % der Mittelzuweisung zu dieser Priorität ausmachen muss	Es wurden die Outputindikatoren für alle der im Rahmen dieser Priorität ausgewählten Maßnahmen in den Leistungsrahmen einbezogen, um eine umfassende Abbildung der Fortschritte der Priorität zu ermöglichen. Aufgrund der Meldungen der zwischengeschalteten Stellen und der durchgeführten Zwischenevaluierung des OPs 2014-2020 wird die Mittelzuweisung in der Priorität 5 in Höhe von € 3.729.275,-- nicht zur Gänze ausgeschöpft werden. Nachdem in der Priorität 2 ein hoher Bedarf an Fördermitteln besteht, erfolgt eine Umschichtung von Fördermitteln in Höhe von € 887.575,-- auf die Priorität 2. Der neue Zielwert des Finanzindikators für 2023 in der Priorität 5 beträgt daher € 2.841.700,--.
Daten oder Belege zur Ermittlung des Werts der Etappenziele und der Ziele und die Berechnungsmethode (z. B. Kosten je Einheit, Benchmarks, normale oder frühere Durchführungsquote, Sachverständigenmeinungen und Schlussfolgerungen der Ex-ante-Bewertung)	Basis für die Auswahl der Outputindikatoren im Leistungsrahmen war das Österreichische Programm im Rahmen des EFF. Nachdem das Operationelle Programm Österreich sehr spät angelaufen ist und eine gewisse Sättigung des Verarbeitungs- und Vermarktungssektors durch Investitionen in den abgelaufenen Förderperioden gegeben ist, kann das im genehmigten operationellen Programm festgelegte Etappenziel 2018 für den Finanzindikator der Priorität 5 in Höhe von € 1.800.000,-- nicht erreicht werden. Das genannte Etappenziel für 2018 der Priorität 5 wird voraussichtlich € 500.000,-- betragen. Dieses Ergebnis ist auf eine Umfrage, die vom Bundesministerium für

	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durchgeführt wurde, zurückzuführen.
Angaben dazu, wie im Einklang mit den Bestimmungen der Partnerschaftsvereinbarung die Methodik und die Mechanismen angewendet wurden, um die Kohärenz des Leistungsrahmens sicherzustellen	Die Kohärenz des Leistungsrahmens des EMFF mit jenen der anderen ESI-Fonds ergibt sich, wie auch in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt, bereits aus der Tatsache, dass die ESI-Fonds keine ähnlichen Prioritätsachsen ausweisen und daher die Gefahr von Inkonsistenzen zwischen den Leistungsrahmen der einzelnen Programme von vorherein nicht gegeben ist.

## 8. FINANZIERUNGSPLAN

### 8.1 Geplanter Gesamtbetrag der EMFF-Beteiligung pro Jahr in Euro

<b>Jahr</b>	<b>EMFF-Hauptzuweisung</b>	<b>Leistungsgebundene Reserve des EMFF</b>
2014	897.411,00	57.282,00
2015	908.875,00	58.013,00
2016	917.183,00	58.544,00
2017	932.049,00	59.492,00
2018	953.736,00	60.877,00
2019	960.258,00	61.293,00
2020	977.588,00	62.399,00
<b>Insgesamt</b>	<b>6.547.100,00</b>	<b>417.900,00</b>

## EMFF-Beteiligung und Kofinanzierungssatz für die Prioritäten der Union, technische Hilfe und andere Unterstützung (EUR)

Priorität der Union	Maßnahme im Rahmen der Priorität der Union	Gesamtunterstützung			Hauptzuweisung (Gesamtmittel minus leistungsgebundene Reserve)		Leistungsgebundene Reserve		Betrag der leistungsgebundenen Reserve als Anteil der Unionsunterstützung insgesamt
		EMFF-Beteiligung (einschließlich leistungsgebundene Reserve)	Nationaler Beitrag (einschließlich leistungsgebundene Reserve)	EMFF-Kofinanzierungssatz	EMFF-Unterstützung	Nationaler Beitrag	Leistungsgebundene Reserve des EMFF	Nationaler Beitrag	
		a	b	$c = a / (a + b) * 100$	$d = a - f$	$e = b - g$	f	$g = b * (f / a)$	
1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei	1 - Artikel 33, Artikel 34 und Artikel 41 Absatz 2 (Artikel 13 Absatz 2 des EMFF)	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		8,11%
1 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei	2 - Mittelzuweisung für den Rest der Priorität Nr. 1 der Union (Artikel 13 Absatz 2 des EMFF)	33.277,00	33.277,00	50,00%	30.577,00	30.577,00	2.700,00	2.700,00	
2 - Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Aquakultur	-	4.103.898,00	4.926.598,00	45,44%	3.874.258,00	4.650.923,00	229.640,00	275.675,00	5,60%
3 - Unterstützung der Durchführung der GFP	1 - Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erhebung und Verwaltung von Daten (Artikel 13 Absatz 4 des EMFF)	905.000,00	226.250,00	80,00%	863.000,00	215.750,00	42.000,00	10.500,00	6,00%
3 - Unterstützung der Durchführung der GFP	2 - Förderung von Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Vorschriften, Ausbau der institutionellen Kapazitäten, effiziente öffentliche Verwaltung, ohne dabei den Verwaltungsaufwand zu erhöhen (Artikel 76 Absatz 2 Buchstaben a bis d und f bis l) (Artikel 13 Absatz 3 des EMFF)	495.000,00	55.000,00	90,00%	453.000,00	50.333,00	42.000,00	4.667,00	
3 - Unterstützung der Durchführung der GFP	3 - Förderung von Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Vorschriften, Ausbau der institutionellen Kapazitäten, effiziente öffentliche Verwaltung, ohne dabei den Verwaltungsaufwand zu erhöhen (Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe e) (Artikel 13 Absatz 3 des EMFF)	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		
5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung	1 - Beihilfe für die Lagerhaltung (Artikel 67) (Artikel 13 Absatz 6 des EMFF)	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		7,89%
5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung	2 - Ausgleichszahlungen an Gebiete in äußerster Randlage (Artikel 70) (Artikel 13 Absatz 5 des EMFF)	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00		
5 - Förderung von Vermarktung und Verarbeitung	3 - Mittelzuweisung für den Rest der Priorität Nr. 5 der Union (Artikel 13 Absatz 2 des EMFF)	1.287.395,00	1.554.305,00	45,30%	1.185.835,00	1.431.689,00	101.560,00	122.616,00	
7 - Technische Hilfe	-	140.430,00	169.570,00	45,30%	140.430,00	169.570,00	0,00	0,00	0,00%
<b>Insgesamt</b>		<b>6.965.000,00</b>	<b>6.965.000,00</b>		<b>6.547.100,00</b>	<b>6.548.842,00</b>	<b>417.900,00</b>	<b>416.158,00</b>	<b>6,00%</b>

### 8.3 EMFF-Beteiligung an den thematischen Zielen der ESI-Fonds

<b>Thematisches Ziel</b>	<b>EMFF-Beteiligung in EUR</b>
03 - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF)	4.190.070,00
04 - Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft	9.058,00
06 - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	2.365.442,00
08 - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte	260.000,00

## 9. BEREICHSÜBERGREIFENDE GRUNDSÄTZE

### 9.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze gemäß den Artikeln 5\*, 7 und 8 der Dachverordnung

#### 9.1.1 Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Nichtdiskriminierung

Eine harmonische Entwicklung des Sektors unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und ökonomischen Anliegen verlangt die Nutzung aller Potenziale und aktive Partizipation von Frauen und Männern. Es sind daher Rahmenbedingungen zu schaffen, die gleiche Entwicklungschancen für Frauen und Männer, aller Bevölkerungsgruppen (jung/alt, MigrantInnen, Menschen mit Behinderung, unterschiedlichen Bildungsabschlüsse etc.) in allen Lebensphasen gewährleisten.

In Österreich ist die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern seit der Ratifizierung der Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen in 1982 gesetzlich verankert. Die tatsächliche Gleichstellung ist seit 1.1.2009 in der Bundes-Verfassung als Zielbestimmung der Haushaltsführung verankert. Mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung (Artikel 51 Abs. 8 B-VG) wird auch die Strategie des Gender-Budgetings gesetzlich verankert.

Auf Basis der Ministerratsbeschlüsse der österreichischen Bundesregierung aus den Jahren 2000 bis 2011 haben Bund, Länder und Gemeinden viele Maßnahmen im Bereich Gender Mainstreaming umgesetzt. Auf Bundesebene haben sich alle Ministerien sowie die obersten Organe zur „Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming (IMAG)“ zusammengeschlossen, die als nationales Lenkungsinstrument fungiert. Solche Arbeitsgruppen gibt es auch auf Länderebene. Außerdem soll die Einführung des einkommensabhängigen Kindergeldes die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Auch der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen und die Einigung zur Offenlegung der Durchschnittsgehälter von Frauen und Männern bilden in diesem Bereich wichtige Fortschritte.

Gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013, § 58 Abs.2 ist im Rahmen der Programmierung des neuen Programms eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorzunehmen. Hierbei hat auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erfolgen. D.h. das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern wird bei der Abschätzung der Auswirkungen nach unterschiedlichen Gesichtspunkten bzw. Lebensbereichen geprüft.

Bei der Vergabe von Förderungen im Rahmen des EMFF wird gewährleistet, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen gesichert ist. Diese Voraussetzung ist unter anderem in der nationalen Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie) ein wesentliches Erfordernis um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können. Zusätzlich kommt hinzu, dass in den österreichischen Fischproduktions- und Verarbeitungsbetrieben vermehrt Frauen Besitzer oder Mitbesitzer von Aquakulturanlagen bzw. Fischereirechten sind. Die steigende Zahl an

ausgebildeten Fischereifacharbeiterinnen und Fischereimeisterin ist ein weiterer Beleg für die Gewährleistung der Chancengleichheit. Im Begleitausschuss sind ebenfalls Frauen vertreten (z.B. Bundesministerium für Gesundheit, Wirtschaftskammer Österreich, Arbeitsgemeinschaft der Bäuerinnen und Zwischengeschaltete Stelle – Amt der Wiener Landesregierung).

Bezüglich Menschen mit Behinderung wird darauf hingewiesen, dass in Österreich 1997 ein Diskriminierungsschutz mit besonderer Schutzklausel zugunsten Menschen mit Behinderung in der Bundesverfassung verankert wurde. 2006 folgte das sogenannte Behindertengleichstellungspaket, in dem das Verbot der Diskriminierung auf Grund einer Behinderung festgeschrieben ist. 2012 verabschiedete der österreichische Ministerrat den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag“, welcher Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für den Zeitraum bis 2020 beinhaltet. Ein wichtiger Teilbereich im Themenfeld stellt die Zugänglichkeit/Barrierefreiheit dar. Sie ist eine Grundvoraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und findet sich entsprechend in der UN-Behindertenrechtskonvention (insb. Artikel 9) sowie der EU-Behindertenstrategie 2012-2020 wider.

Bezüglich Personen mit Migrationshintergrund wird in Österreich auf nationaler Ebene ein sogenanntes Integrationsmonitoring umgesetzt und jährlich ein Integrationsbericht publiziert, in dem z.B. die Implementierung von Maßnahmen überprüft wird. Österreich hat zudem einen Nationalen Aktionsplan für Integration mit Maßnahmen entlang von sieben Handlungsfeldern entwickelt. Es zeigt sich, dass ein Großteil der Maßnahmen dieses Nationalen Aktionsplans in Umsetzung sind bzw. bereits realisiert wurden. Hierzu zählen u.a. Maßnahmen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Für weitere Informationen zum Themenbereich Gleichstellung und Barrierefreiheit wird auf das entsprechende Kapitel im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung (Kapitel 1.5 – Umsetzung der horizontalen Prinzipien) verwiesen. Entsprechend wird auch im Rahmen der relevanten Ex-ante Konditionalitäten die Sicherung dieser horizontalen Prinzipien beschrieben.

### *9.1.2 Nachhaltige Entwicklung*

In einem umfassenden Strategiepapier der Europäischen Kommission (Mitteilung der EK an das EP und den Rat „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Zukunft für die Aquakultur“ von 2009), wurden die notwendigen Maßnahmen aufgezeigt, um dem EU-Aquakultursektor von morgen eine dynamische Entwicklung zu ermöglichen. Österreich unterstützt diese Strategie des nachhaltigen Wachstums. Diese Strategie ist Teil des Nationalen Strategieplans und damit generelles Ziel des operationellen Programms und wird bei der Bewertung von eingereichten Projekten berücksichtigt.

In Bezug auf die Qualität der Gewässer hat sich Österreich sehr hohe Umweltziele gesteckt. Die konsequente Umsetzung der Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes führte zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte in den letzten beiden Dekaden. Das strenge österreichische Wasserrechtsgesetz inkl. einer speziellen Abwasseremissionsverordnung für Aquakulturanlagen, das Tierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz und die Naturschutzgesetze der Länder sichern die Reinhaltung der Gewässer, eine gesunde und tiergerechte Produktion und geben die Rahmenbedingungen für die Fischerei in Österreich vor.

Speziell die Karpfenteichwirtschaft hat seit dem Mittelalter prägenden Einfluss auf die Kulturlandschaft. Zusammenhängende Gebiete mit Teichwirtschaften sind besonders hochwertige Lebensräume mit unterschiedlichsten Funktionen (Kultur, Erholung, Tourismus, Produktion, Wasserhaushalt etc.) und spielen bei extensiver Bewirtschaftung eine herausragende Rolle für den Erhalt und den Schutz der biologischen Vielfalt.

Allerdings stellen nur bewirtschaftete Teiche diese Funktionen auf Dauer sicher. Die Mehrheit der Karpfenteichwirte erfüllt die gestellten Anforderungen wie z.B. Schaffung von Verlandungszonen oder Einhaltung geringer Besatzdichten bzw. ökologische Produktion. Damit sind alle Voraussetzungen für die Erzeugung eines herausragenden Produktes gegeben.

In Österreich haben die Erhaltung und der Schutz frei lebender Fischbestände in Flüssen und Seen einen hohen Stellenwert. Die Fischereigesetze der Bundesländer regeln insbesondere die Erhaltung der Lebensräume, die Hegepflicht der Fischbestände, die erlaubten Fangmethoden und Schonbestimmungen. Damit ist eine Grundlage für eine nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen vorhanden.

Im Jahr 2009 wurde der „Arbeitskreis wasserrechtliche Bewilligung von Aquakulturanlagen“ gebildet. Fachleute aus dem BMNT, dem BAW, Landesregierungen, Bezirksverwaltungsbehörden und dem Österreichischen Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur erarbeiteten Leitlinien für die Errichtung von Aquakulturanlagen/Fischteichanlagen.

Diese Leitlinien sollen Planer bzw. Antragsteller bei der Ausgestaltung ihrer Projekte von Aquakulturanlagen, aber auch die zuständigen Behörden unterstützen. Zielsetzung ist die Verwaltungsvereinfachung und eine Vereinheitlichung des Vollzuges im gesamten Bundesgebiet.

Es werden die rechtlichen Grundlagen aufgezeigt und Planungsgrundsätze dargelegt. Es wird empfohlen bereits zu Beginn der Planung einer Aquakulturanlage möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen in Kontakt zu treten. Ansprechpartner für die Errichtung von Aquakulturanlagen stehen bei den zuständigen Landes- und Bezirksverwaltungsstellen zur Verfügung.

Eine frühzeitige Abklärung der Realisierungsmöglichkeiten eines Projektes kann unnötigen

Aufwand verhindern und zu einem „reibunglosen“ Ablauf beitragen.

Bei der Planung einer Aquakulturanlage sollen aus öffentlichen Rücksichten folgende grundlegende Prinzipien besondere Beachtung finden:

- der sparsame Umgang mit der Ressource Wasser,
- die ständige ausreichende Wasserversorgung unter Berücksichtigung der allfälligen erforderlichen Restwassermenge im Vorfluter,
- die Trennung von belasteten und unbelasteten Teilströmen.

Die Leitlinien enthalten einen Katalog der bei Antragstellung zu erbringenden Unterlagen, die in einem gesonderten Datenblatt für Planungszwecke erfasst werden.

Unter den Bewilligungsvoraussetzungen werden insbesondere die Einhaltung der Qualitätszielverordnungen und die Bestimmungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV) und der Abwasseremissionsverordnung Aquakultur, sowie das Maß der Wasserbenutzung ausführlich behandelt. Dabei wird auf die verschiedenen Intensitätsstufen der Produktion in der Teichwirtschaft (Aufstauanlagen) und in der Salmonidenproduktion (Durchflussanlagen) und auf die Anpassungspflicht nach dem Stand der Technik eingegangen.

In der für den Sektor Aquakultur besonders wichtigen Frage der Befristung von Bewilligungen für die Wassernutzung erscheint unter Abwägung verschiedener wasserwirtschaftlicher Kriterien, wirtschaftlicher Bedeutung der Wassernutzung und der technischen Entwicklung eine Befristung bis zu 50 Jahre angemessen.

Im Hinblick auf das horizontale Ziel der Anpassung an den Klimawandel stellt der Katastrophenfonds ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Katastrophenbewältigung in Österreich dar. Allgemein gilt, dass die Schadensbewältigung nach Katastrophenereignissen im Bereich Fischerei/Aquakultur für land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe gefördert werden kann, z.B. in Folge von Schäden an Teichanlagen oder Fischverluste in Folge von Hochwasser.

Im Hinblick auf Klimawandelmitigation als horizontales Ziel sind Aktivitäten zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes als Teil der Programmmaßnahmen geplant (Förderung von Photovoltaikanlagen etc.).

**9.2. Angabe des voraussichtlichen Gesamtbetrags der für die Klimaschutzziele vorgesehenen Unterstützung**

<b>EMFF-Maßnahmen, die zu den Klimaschutzzielen beitragen</b>	<b>Koeffizient %</b>
02 - Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)	0,00
04 - Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)	0,00
01 - Artikel 47 Innovation	0,00
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur	0,00
01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen	40,00
02 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs	0,00
01 - Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung	0,00
01 - Artikel 77 Datenerhebung	0,00
01 - Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung	0,00
03 - Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen	0,00
01 - Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	0,00

<b>Voraussichtlicher Beitrag (EUR)</b>	<b>EMFF-</b>	<b>Anteil an der EMFF-Gesamtzweisung für das operationelle Programm (in %)</b>
	3.623,20	0,05%

## 10. BEWERTUNGSPLAN

### Ziele und Zweck des Bewertungsplans

Ziel und Zweck der Bewertung ist die laufende Möglichkeit der Überprüfung der Erreichung der Programmziele sowie die damit verbundene Möglichkeit des Ergreifens von Korrekturmaßnahmen. Allem voran steht die Möglichkeit der Überprüfung des Erreichens der Zielwerte für die Indikatoren im Sinne der verstärkten Ergebnisorientierung des Programms.

### Verwaltung und Koordinierung

Die Koordinierung der Umsetzung des operationellen Programms obliegt dem BMNT; Abt. II/2. Diese Koordinierung wird durch laufende Arbeitsgespräche mit den zwischengeschalteten Stellen und durch eine jährliche Begleitausschusssitzung unterstützt. Im Zuge dieser Begleitausschusssitzung findet auch ein regelmäßiges Monitoring bzgl. der Finanz- und Outputindikatoren statt. Für die geplante Evaluierung während des Programmzeitraumes (inkl. Ergebnisindikatoren) erfolgt eine Vergabe an ein unabhängiges, wissenschaftliches Institut. Die Entwürfe des Evaluierungsberichtes werden mit dem BMNT und den Mitgliedern des Begleitausschusses abgestimmt und schließlich vom Begleitausschuss zur Kenntnis genommen.

### Bewertungsthemen und -tätigkeiten

Angesichts der geringen Größe des österreichischen Programms ist geplant, alle verpflichtenden Evaluierungsschritte umzusetzen, und sich darüber hinaus mit der laufenden Kontrolle der Entwicklung der wesentlichen Outputindikatoren zu begnügen. Diese laufende Evaluierung findet im Begleitausschuss unter Vorlage der jeweils aktuellsten Indikatorwerte statt. Die gem. Art. 56 ESI-VO zumindest einmal im Programmzeitraum durchzuführende Evaluierung soll die verpflichtend zu behandelnden Themen der Ermittlung des Wertes der Ergebnisindikatoren, Beitrag des EMFF zur Zielerreichung etc. beinhalten, sowie gegebenenfalls nationale relevante Themen (z.B. biologische Produktion, diese Themen werden im Laufe des Programmzeitraumes je nach Notwendigkeit bis zur Fälligkeit der Evaluierung festgelegt). Im jährlichen Durchführungsbericht, der 2019 übermittelt wird, wird auch eine Bewertung des Fortschrittes hinsichtlich der Ziele der Strategie Europa 2020 stattfinden.

Sollten die Werte für die Ergebnisindikatoren, mittels derer auch die Entwicklung des Sektors hin zu den definierten Zielen erfolgen soll, nicht die angestrebte günstige Entwicklung ausweisen, werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, um die Wirkung dieser Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung zu überprüfen.

## Daten- und Informationsstrategie

Die Daten, die im Rahmen des Operationellen Programms bei der Abwicklung der einzelnen Vorhaben angegeben werden, werden zentral von der AMA erhoben und den Zwischengeschalteten Stellen, der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde sowie dem Begleitausschuss bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Dies umfasst auch die Output- und Finanzindikatoren.

Weitere Daten zur Überprüfung der Ergebnisindikatoren stehen jährlich zur Verfügung:

- Statistik Austria: Aquakulturstatistik, Versorgungsbilanz, Leistungs- und Strukturerhebung
- AMS/BMASK: Arbeitsmarktdatenbank
- SJR SCImago Journal & Country Rank: Anzahl wissenschaftlicher Publikationen

Die geplante Maßnahme zur Datenerhebung wird auch eine Verbesserung für das Monitoring bedeuten.

## Zeitplan

Das BMNT schließt jeweils ein Jahr vor den vorgegeben Evaluierungsterminen einen Werkvertrag mit einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut für die Erstellung der Berichte ab. In diesen Verträgen wird dem wissenschaftlichen Institut ein Jahr Zeit für die Erstellung der Berichte gegeben. Für den Zweck der Durchführung der Evaluierung werden dem wissenschaftlichen Institut neben den EU-Rechtstexten und den nationalen Dokumenten (operationelles Programm, SUP usw.) die Daten aller Projekte aus der Förderung inklusive Indikatoren zur Verfügung.

## Besondere Anforderungen für die Bewertung von CLLD

Keine speziellen Anforderungen.

## Kommunikation

Die erstellten Durchführungsberichte werden der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem diese z.B. auf der Homepage des BMNT veröffentlicht werden. Neben der Nutzung der

Ergebnisse durch den Begleitausschuss, stehen diese damit auch all jenen Institutionen zur Verfügung, die durch Rechtsinstrumente die Rahmenbedingungen für Fischerei- und Aquakultur schaffen oder mit der Vollziehung beauftragt sind.

## **Ressourcen**

Das Monitoring bezüglich der Finanz- und Outputindikatoren findet, wie auch bisher, im Rahmen der Begleitausschusssitzungen statt. Die Ressourcen dafür sind vorhanden. Die Schaffung von Ressourcen für die zumindest einmalig durchzuführende Zwischenbewertung erübrigt sich, da in Österreich ein externes Institut beauftragt wird, sofern diese über die entsprechenden Ressourcen verfügt. Das Institut hat in seinem eigenen Wirkungsbereich für allfällige ergänzende Schulungs- und Weiterbildungserfordernisse zu sorgen. Bereitstellung der Finanzmittel aus der Technischen Hilfe.

## 11. VORKEHRUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

### 11.1 Angabe der Behörden und zwischengeschalteten Stellen

Behörde/Stelle	Name der Behörde/Stelle	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung II 2	Abt.22@bmnt.gv.at
Bescheinigungsbehörde	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung II 2	Abt.22@bmnt.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus; Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision	Abt.Fin-Rev@bmnt.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Agrarmarkt Austria (AMA)	office@ama.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4- Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz	post.abteilung4a@bgld.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum	Abt10.post@ktn.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Landwirtschaftsförderung (LF3)	post.lf3@noel.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	lfw.post@ooe.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie	lebensgrundlage@salzburg.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Agrar	gr.agrar@tirol.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft (Va)	landwirtschaft@vorarlberg.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 5	post@ma05.wien.gv.at
Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Landwirtschaftskammer Steiermark, Tierzuchtabteilung	office@lk-stmk.at

Zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde	Referat Präs.4b - Bewilligende Stelle für die EU-kofinanzierten Programme	Abt.PR4@bmlfuw.gv.at
---	---	----------------------

## 11.2 Beschreibung der Überwachungs- und Bewertungsverfahren

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der begleitenden Überwachung des nationalen OPs wird, wie in der abgelaufenen Periode ein Begleitausschuss eingerichtet. In diesem Begleitausschuss werden unter anderem die Auswahlkriterien der zu fördernden Projekte festgelegt. Basis für eine elektronische Datenerfassung der Projekte stellt die bei der Agrarmarkt Austria eingerichtete zentrale Datenbank dar. Diese Datenbank enthält, neben den Angaben, die sich aus den Förderanträgen der Endbegünstigten ergeben, auch die Daten, die gemäß Artikel 111, Anhang I von der Verwaltungsbehörde zu erheben sind. Mit Hilfe dieser Daten können jederzeit entsprechende Evaluierungen der einzelnen Projekte vorgenommen werden. Die jeweiligen Auswertungen stehen dem Begleitausschuss bei Bedarf jederzeit zur Verfügung. Weiters dienen diese begleitenden Informationen als Basis für die Erstellung des jährlichen Berichtes an die Europäische Kommission. Aufgrund dieser elektronischen Datenerfassung kann sowohl der Begleitausschuss als auch die Verwaltungsbehörde lenkend auf die Durchführung der Projekte einwirken. Zusätzlich erfolgt eine Kontrolle der geförderten Projekte im Rahmen des OPs durch die zwischengeschalteten Stellen, indem sie vor Ort die laufenden und abgeschlossenen Projekte im Hinblick auf ihre Zielerreichung überwachen.

Die Evaluierung wird, wie erwähnt, durch das BMNT an ein unabhängiges wissenschaftliches Institut vergeben, das im Zuge der Durchführung der Bewertung Zugang zu allen relevanten Dokumenten und Daten (Indikatoren etc.) für eine umfassende Bewertung erhält.

Für das Monitoring und die Datenerhebung werden – je nach Möglichkeit – Synergien mit dem ELER genutzt werden.

## 11.3 Allgemeine Zusammensetzung des Überwachungsausschusses

Der Begleitausschuss setzt sich aus

- Vertretern der Republik Österreich: BMNT(Verwaltungsbehörde-Abt. II 2, Prüfbehörde, Bescheinigungsbehörde),
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ,
- Bundesministerium für Finanzen,
- Zwischengeschalteten Stellen (Ämter der Landesregierungen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien bzw. Landwirtschaftskammer Steiermark, Referat Präs.4 b des BMLFUW und Agrarmarkt Austria,),
- Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Bäuerinnen,

- Landwirtschaftskammer Österreich,
- Wirtschaftskammer Österreich,
- Bundesamt für Wasserwirtschaft
- einem Vertreter der Europäischen Kommission und
- Umweltdachverband
- Vertreter der Sektion I (Umwelt und Klimaschutz) des BMNT
- Vertreter des BMNT- Nationaler Ansprechpartner Datenerhebung

zusammen.

Der Vorsitz des Ausschusses wird vom BMNT, Abteilung II 2 wahrgenommen.

Der Begleitausschuss legt unter anderem Auswahlkriterien für Projekte fest, die den Zielen der GFP und den Zielen der Österreichischen Strategie entsprechen.

#### **11.4 Zusammenfassende Beschreibung der durchzuführenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Artikel 120**

Für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Österreich verantwortliche Verwaltungsstellen oder Einrichtungen sind

- das BMNT
- die zwischengeschalteten Stellen
- das Bundesamt für Wasserwirtschaft
- die Landwirtschaftskammern
- die Wirtschaftskammer
- die Fischereiverbände

Von diesen Einrichtungen werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht das von der Kommission genehmigte Programm auf der Homepage des BMNT. Sie stellt weiters den zwischengeschalteten Stellen dieses

Programm mit dem Hinweis, die Endbegünstigten darüber zu informieren, zur Verfügung. Analog dazu veröffentlicht die Verwaltungsbehörde die nationale Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie) ebenfalls auf der Homepage des BMNT. Diese Sonderrichtlinie, in der unter anderem die zu fördernden Projekte (Vorhaben der Endbegünstigten) beschrieben sind, wird den oben genannten Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig sind die Veröffentlichung der Förderungsmaßnahmen und der Zuschussbeteiligung der Gemeinschaft in der Zeitschrift Österreichs Fischerei, die vom Österreichischen Fischereiverband unter Mitwirkung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft, Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde in Scharfling herausgegeben wird, zu erwähnen. Diese Zeitschrift steht den an der Fischereiwirtschaft interessierten Personen und Organisationen zur Verfügung. Parallel dazu erfolgen Veröffentlichungen dieser Förderungsmaßnahmen in diversen Fachzeitschriften der Fischereiverbände (z.B. Salzburgs Fischerei). Diese Veröffentlichungen verweisen insbesondere auf den Inhalt des genehmigten Programms und die Einrichtungen, die für die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme zuständig sind.

Bei der Ausbildung zum Fischereifacharbeiter bzw. zum Fischereimeister, die vom Bundesamt für Wasserwirtschaft und der Landwirtschaftskammer Österreich durchgeführt wird, sind die genannten Fördermaßnahmen Teil des Unterrichtsprogramms.

Bei den jährlich stattfindenden Sitzungen und Tagungen der Interessensvertretungen (Verband der Forellenzüchter, österreichische Karpfenzüchtertagung, Jahreshauptversammlungen der Karpfenzüchterverbände Niederösterreichs und der Steiermark) werden die Betriebe (Endbegünstigten) zusätzlich über das Programm informiert.

Publiziert werden Informationen auch in regionalen bzw. national erscheinenden landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Weiters finden sich entsprechende Informationen in den mehrmals jährlich erscheinenden schriftlichen Informationen der Mitglieder der verschiedensten Fachorganisationen wieder.

Die Agrar Markt Austria (AMA) führt die Transparenzdatenbank in der die Endbegünstigten, sofern es sich um juristische Personen handelt, eingetragen werden und veröffentlicht diese Liste auf der Homepage der AMA.

Die Verwaltungsbehörde übermittelt den zwischengeschalteten Stellen die EU- und nationalen Vorgaben für die Erstellung der Hinweisschilder und Tafeln, die einen Verweis auf die Förderung des jeweiligen Projektes mit Mitteln aus dem EMFF und nationale Mittel gewährleisten.

Mit den oben erwähnten Publizitätsmaßnahmen werden sowohl die breite Öffentlichkeit als auch die Endbegünstigten ausreichend über das genehmigte Programm und die Rolle der Gemeinschaft in diesem Programm informiert.

## 12. ANGABEN ZU DEN FÜR DIE ÜBERWACHUNGS-, INSPEKTIONS- UND DURCHSETZUNGSREGELUNG VERANTWORTLICHEN STELLEN

### 12.1 Stellen, die die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung umsetzen

<b>Name der Behörde/Stelle</b>
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

### 12.2 Kurze Beschreibung der für die Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung in der Fischerei verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen

<p>Von Österreich sind keine Fischereischiffe in den Gemeinschaftsgewässern und anderen internationalen Gewässern aktiv. Daher trifft eine Fischereiüberwachung bzw. -inspektion nicht zu.</p> <p>Zur Durchsetzung der GFP-Ziele erfolgen Kontrollen im Rahmen der GMO (Vermarktungsnormen, Verbraucherinformation) sowie im Rahmen der Illegalen Fischerei (Kontrolle der Fangbescheinigungen).</p> <p>Die Vollkosten für ein Kontrolljahr betragen € 236.820,--, der Personalaufwand beträgt in Summe 3 Vollbeschäftigungsäquivalente.</p>
--

### 12.3 Wichtigste verfügbare Ausrüstung, insbesondere die Zahl der Schiffe, Flugzeuge und Hubschrauber

Keine.
--------

### 12.4 Liste der ausgewählten Maßnahmenarten

Maßnahmenart	Beschreibung
--------------	--------------

### 12.5 Zusammenhang mit den von der Kommission festgelegten Prioritäten

Es sind in diesem Zusammenhang keine Vorhaben geplant.
--

## 13. DATENERHEBUNG

### 13.1 Allgemeine Beschreibung der für den Zeitraum 2014–2020 vorgesehenen Aktivitäten zur Datenerhebung

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus beauftragt für Datenerhebungen aktuell die Statistik Austria per Verordnung, die benötigten Daten zu erheben. Künftige Anforderungen im Rahmen des DCF sollen über Projektvergabe im Rahmen des EMFF an die Statistik Austria oder andere geeignete Institutionen erfüllt werden. Die Aktivitäten der Statistik Austria dienen in den folgenden Ausführungen als Referenz.

#### 1. Aktivitäten

##### Teil A: Für den Zeitraum 2014-2016

Die Binnen-Aquakultur ist nach aktuellem Rechtsstand von der Verpflichtung zur Datenerhebung im Sinne der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgenommen. Die Verpflichtungen aus der VO (EG) 762/2008 wurden umgesetzt, sodass ab dem Berichtsjahr 2011 Produktionsdaten nach der neuen Erhebungsgrundlage vorliegen. Damit wird eine gesicherte Datengrundlage zur Beurteilung der Wachstumsziele in der Aquakulturproduktion für die künftige Förderperiode zur Verfügung stehen. Datenerhebung und Kontrollen werden aktuell gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Sollte die derzeit laufende Überarbeitung der Verordnung bzgl. des DCF künftig auch Binnenstaaten verpflichten, bestimmte Datenerhebungen durchzuführen und Daten bereitzustellen (betrifft sozioökonomische Daten in den Bereichen Aquakultur und Verarbeitung), sollen die im Rahmen des EMFF vorgesehenen Mittel eingesetzt werden, um entsprechende Datenerhebungen/-sammlungen bzw. Pilotprojekte (z.B. in Form von Studien) durchzuführen. Die konkreten Anforderungen an die zu erhebenden/sammelnden Daten werden sich erst aus der Überarbeitung der Verordnung bzgl. des DCF bzw. aus dem mehrjährigen Datenerhebungsprogramm (DC-MAP) ergeben. Derzeit verfügbare Daten, die in einen mehrjährigen Datenerhebungsplan aufgenommen werden können, sind bspw. über die Land- und Forstwirtschaftsstatistiken sowie die Leistungs- und Strukturhebung der Statistik Austria bzw. über die Arbeitsmarktdatenbank des AMS und BMASK verfügbar und umfassen Bereiche wie Produktionsmenge nach Arten, Zahl der Beschäftigten, Zahl der Unternehmen, Umsatz, Löhne und Gehälter etc.

##### Teil B: Nach 2016

Die Datenerhebung/-sammlung nach 2016 wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen

des mehrjährigen Datenerhebungsprogramms (DC-MAP; Beschluss der EK vom 12.07.2016 C(2016) 4329 final) erfolgen. Zusätzliche zu den oben erwähnten, derzeit jedoch noch nicht (ausreichend) verfügbare Daten, sollen – wie erwähnt – bei Bedarf mit Unterstützung durch den EMFF erhoben und bereitgestellt werden. Eingebunden werden sollen im Anlassfall regionale bzw. nationale statistische Institute oder andere Einrichtungen, die über ein entsprechendes Fachwissen verfügen, um die Qualität der Daten zu gewährleisten.

## 2. Hauptkategorien der beihilfefähigen Kosten über den gesamten Zeitraum

Die Kosten für die nationale DCF-Ansprechperson (national correspondent), die bis spätestens Ende 2016 zu ernennen ist, können nicht im Rahmen des EMFF gefördert werden, da dies aufgrund nationaler rechtlicher Rahmenbedingungen ausgeschlossen ist. Die beihilfefähigen Kosten umfassen die Kosten, die den Förderwerbern, die die geplanten Projekte durchführen, entstehen – diese entsprechen der nationalen Förderrichtlinie und werden mittels Förderansuchen abgewickelt.

## 13.2 Beschreibung der Datenspeicherungsmethoden, der Datenverwaltung und der Datennutzung

1. (dieser Punkt trifft für Österreich nicht zu)

2. Die derzeitige Datenerhebung erfolgt nach den Erhebungsstandards der Statistik Austria und entspricht somit den gesetzlichen Vorschriften. Diese Standards werden auch als Basis für die zukünftig zu erhebenden Daten im Rahmen des DCF gelten. Um dem Ziel einer verbesserten und zuverlässigen Datenerhebung zu entsprechen werden die Systeme zur Datenerhebung und -verwaltung laufend überarbeitet und verbessert. Es soll auch in Zukunft genau darauf geachtet werden, Doppelerhebungen zu vermeiden.

3. Derzeit in Österreich verfügbare sozioökonomische Daten bzgl. Aquakultur und Verarbeitung werden von der Statistik Austria, dem BMASK etc. gespeichert und sind über Abfrageroutinen für die Datennutzer auf Anfrage verfügbar. Geltende Datenschutzregelungen und Konventionen zur Datenverarbeitung werden dabei eingehalten. Diese Standards werden auch als Basis für die zukünftig zu erhebenden Daten im Rahmen des DCF gelten.

4. Österreich hat einen freiwilligen Datenplan erstellt und im Oktober 2016 zur Genehmigung an die Europäische Kommission bzw. den STECF übermittelt. Der Plan mit drei Pilotprojekten wurde im Dezember 2016 angenommen.

### 13.3 Beschreibung, wie ein effizientes Finanz- und Verwaltungsmanagement bei der Datenerhebung gewährleistet wird

Die Koordinierung der Datenerhebung obliegt dem BMNT. Die unter dem künftigen Datenerhebungsprogramm im Rahmen des DCF einzusetzende nationale DCF-Ansprechperson (national correspondent) soll die nationale Koordinierung der Aufgaben im Bereich Datenerhebung wahrnehmen. Die an der bisherigen Datenerhebung beteiligten Institutionen bleiben eingebunden und werden falls erforderlich um weitere Einrichtungen ergänzt. Zur Koordinierung der Aufgaben sollen regelmäßige Gespräche und ein reger Informationsaustausch stattfinden. Bei Bedarf sollen gemeinsame Koordinierungssitzungen mit allen direkt beteiligten Personen durchgeführt werden.

2. Da die nationale DCF-Ansprechperson (national correspondent), die Verwaltungsbehörde und Bescheinigungsbehörde derselben Sektion im BMNT angehören werden, wird die nationale DCF-Ansprechperson in engem Kontakt mit beiden Stellen stehen.

3. Die nationale DCF-Ansprechperson (national correspondent) bereitet die geforderten Informationen zur Datenerhebung für den jährlichen Durchführungsbericht auf.

4. Aktuell gibt es keine regionalen Koordinierungstreffen. Sollten diese aufgrund des DCF notwendig werden, wird die Teilnahme an Sitzungen zwischen der nationalen DCF-Ansprechperson (national correspondent) und der für die einzelnen Datenerfassungsaufgaben betrauten Einrichtungen festgelegt.

5. Aktuell gibt es keine derartigen Koordinierungstreffen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Workshops und Fachtagungen wird zwischen der nationalen DCF-Ansprechperson (national correspondent) und den einzelnen in die Umsetzung des Datenerhebungsprogrammes eingebundenen Experten bei Bedarf festgelegt.

6. Neben der nationalen DCF-Ansprechperson (national correspondent) umfassen die benötigten personellen und technischen Ressourcen jene der beauftragten Institutionen (diese ist für die personellen und technischen Ressourcen eigenverantwortlich).

## 14. FINANZINSTRUMENTE

### 14.1 Beschreibung der geplanten Nutzung von Finanzinstrumenten

Diese Finanzinstrumente werden von Österreich nicht in Anspruch genommen, da die Unterstützungsform der Zuschüsse zu Investitionen des Sektors sich in der Vergangenheit bewährt hat und in Österreich auch keine mit anderen EU-Ländern vergleichbare wirtschaftliche Lage vorherrscht, in der eine Abkehr von den Zuschüssen zu großteils eigenfinanzierten Investitionen hin zu z.B. Darlehen oder geförderten Krediten zwingend notwendig ist. Die bisherige Form der finanziellen Unterstützung wird daher beibehalten.

### 14.2 Auswahl der EMFF-Maßnahmen, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten umgesetzt werden sollen

	EMFF-Maßnahme
	02 - Artikel 30 Diversifizierung und neue Einkommensquellen (+ Artikel 44 Absatz 4 Binnenfischerei)
	04 - Artikel 32 Gesundheit und Sicherheit (+ Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b Binnenfischerei)
	01 - Artikel 47 Innovation
	01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f bis h Produktive Investitionen in der Aquakultur
	01 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe k Produktive Investitionen in der Aquakultur – Steigerung der Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen
	02 - Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben e, i und j Produktive Investitionen in der Aquakultur – Ressourceneffizienz, Verringerung der verwendeten Mengen an Wasser und Chemikalien, Kreislaufsysteme zur Minimierung des Wasserverbrauchs
	01 - Artikel 50 Förderung des Humankapitals und Vernetzung
	01 - Artikel 77 Datenerhebung
	01 - Artikel 76 Überwachung und Durchsetzung
	03 - Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen
	01 - Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

### 14.3 Voraussichtlich über Finanzinstrumente bereitgestellte Beträge

EMFF-Gesamtbetrag 2014-2020 (EUR) 0,00

## DOKUMENTE

Dokumentname	Dokumentart	Dokumentdatum	Lokale Referenz	Kommissionsreferenz	Dateien	Sendedatum	Absender
--------------	-------------	---------------	-----------------	---------------------	---------	------------	----------

## LETZTE VALIDIERUNGSERGEBNISSE

Schwere	Code	Nachricht
Info		Fassung des Programms wurde validiert.
Achtung	2.5.10	Der Beitrag der Unionsunterstützung muss in Tabelle 8.2 angegeben sein. Unionspriorität: "Unterstützung der Durchführung der GFP ", Maßnahmen: "Förderung von Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Vorschriften, Ausbau der institutionellen Kapazitäten, effiziente öffentliche Verwaltung, ohne dabei den Verwaltungsaufwand zu erhöhen (Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe e) (Artikel 13 Absatz 3 des EMFF) "
Achtung	2.19.3	Für jedes ausgewählte spezifische Ziel sollte mindestens ein Outputindikatoreintrag (3.3) vorhanden sein. Priorität der Union: "Förderung einer ökologisch nachhaltigen, ressourcenschonenden, innovativen, wettbewerbsfähigen und wissensbasierten Fischerei ", spezifisches Ziel: "Förderung von technologischem Fortschritt, Innovation, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz, und Wissenstransfer "
Achtung	2.24.5	EMFF-Kofinanzierungssatz für einen Eintrag in Tabelle 8.2 ist nicht gültig. Unionspriorität: "Unterstützung der Durchführung der GFP ", Maßnahmen: "Förderung von Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Vorschriften, Ausbau der institutionellen Kapazitäten, effiziente öffentliche Verwaltung, ohne dabei den Verwaltungsaufwand zu erhöhen (Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe e) (Artikel 13 Absatz 3 des EMFF) ", tatsächlicher Satz: "0,00", Mindestsatz: "69.999", Höchstsatz: "70"
Achtung	2.27.3	Der Betrag der leistungsgebundenen Reserve (EMFF) pro Priorität der Union sollte zwischen 5 % und 7 % des EMFF-Beitrags einschließlich leistungsgebundener Reserve ausmachen. Unionspriorität: "1", angegebener Betrag: "2.700,00", erwarteter Mindestbetrag: "1.663,85", erwarteter Höchstbetrag: "2.329,39"
Achtung	2.27.3	Der Betrag der leistungsgebundenen Reserve (EMFF) pro Priorität der Union sollte zwischen 5 % und 7 % des EMFF-Beitrags einschließlich leistungsgebundener Reserve ausmachen. Unionspriorität: "5", angegebener Betrag: "101.560,00", erwarteter Mindestbetrag: "64.369,75", erwarteter Höchstbetrag: "90.117,65"